



Tellico Classic

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
(Art «Übriger Fonds für traditionelle Anlagen»)

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag vom 5. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

Teil 1	Prospekt	4
1.	Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen	4
1.1	Gründung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen in der Schweiz	4
1.2	Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften	4
1.3	Rechnungsjahr	5
1.4	Prüfgesellschaft	5
1.5	Anteile	5
1.6	Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	6
1.7	Verwendung der Erträge	7
1.8	Anlagepolitik der Teilvermögen des Umbrella-Fonds	7
1.9	Nettoinventarwert	17
1.10	Vergütungen und Nebenkosten	17
1.11	Einsicht der Berichte	20
1.12	Rechtsform des Anlagefonds	20
1.13	Die wesentlichen Risiken	20
1.14	Liquiditätsrisikomanagement	24
2.	Informationen über die Fondsleitung	24
2.1	Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	24
2.2	Weitere Angaben zur Fondsleitung	24
2.3	Verwaltungs- und Leitungsorgane	24
2.4	Gezeichnetes und einbezahltes Kapital	24
2.5	Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben	24
2.6	Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	25
3.	Informationen über die Depotbank	25
3.1	Allgemeine Angaben zur Depotbank	25
3.2	Weitere Angaben zur Depotbank	25
4.	Informationen über Dritte	25
4.1	Zahlstellen	25
4.2	Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben	26
5.	Weitere Informationen	26
5.1	Nützliche Hinweise	26
5.2	Bisherige Ergebnisse der Teilvermögen	26
5.3	Publikationen des Umbrella-Fonds, bzw. der Teilvermögen	26
5.4	Verkaufsrestriktionen	26

6.	Weitere Anlageinformationen	27
6.1	Profil des typischen Anlegers	27
7.	Ausführliche Bestimmungen	27
	Übersicht über die Merkmale des «Obligationen CHF ESG»	28
	Übersicht über die Merkmale des «Obligationen Welt ESG»	29
	Übersicht über die Merkmale des «Aktien Schweiz ESG»	30
	Übersicht über die Merkmale des «Best Idea ESG»	31
	Übersicht über die Merkmale des «Obligationen Welt ESG währungsgesichert»	32
	Übersicht über die Merkmale des «Strategie 10»	33
	Übersicht über die Merkmale des «Strategie 25»	34
	Übersicht über die Merkmale des «Strategie 45»	35
	Übersicht über die Merkmale des «Strategie 100»	36
	Übersicht über die Merkmale des «Actions Alkimia ESG»	37
	Übersicht über die Merkmale des «Sustainable Heritage»	38
	Übersicht über die Merkmale des «Inflation Protection ESG CHF hedged»	39
Teil 2	Fondsvertrag	40
I.	Grundlagen	40
II.	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	41
III.	Richtlinien der Anlagepolitik	45
A	Anlagegrundsätze	45
B	Anlagetechniken und -instrumente	57
C	Anlagebeschränkungen	60
IV.	Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwertes und des modifizierten Nettoinventarwertes im Zusammenhang mit der Anwendung der Swinging Single Pricing-Methode bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	62
V.	Vergütungen und Nebenkosten	64
VI.	Rechenschaftsablage und Prüfung	75
VII.	Verwendung des Erfolges	75
VIII.	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	76
IX.	Umstrukturierung und Auflösung	76
X.	Änderung des Fondsvertrages	79
XI.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	80

Teil 1 Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger¹ bzw. das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger bzw. dem Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen in der Schweiz

Der Fondsvertrag von Tellco Classic wurde von der 1741 Fund Solutions AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Tellco Bank AG als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 3. Juli 2018 genehmigt.

1.2 Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Umbrella-Fonds, bzw. die Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil in der Schweiz)

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen des Anlagefonds an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

In Bezug auf Anteilsklassen, die ausschliesslich von bestimmten Anlegern gehalten werden, namentlich von steuerbefreiten in der Schweiz domizilierten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen und der Aufsicht des Bundes unterstellten in der Schweiz domizilierten öffentlich-rechtlichen Lebensversicherern, wird unter gewissen Voraussetzungen auf Ertragsausschüttungen und vom jeweiligen Teilvermögen zurückbehaltenen und wieder angelegten Nettoerträgen keine Verrechnungssteuer erhoben, sondern die Verrechnungssteuer durch Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung erfüllt.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil im Ausland)

Die Ertragsausschüttungen der ausschüttenden Anteilsklassen an im Ausland domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern nicht die Erträge der Teilvermögen des Anlagefonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss die Bestätigung einer Bank

¹ Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit).

Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds bzw. einer Anteilsklasse zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern nicht die Erträge der Teilvermögen des Anlagefonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen und die oben erwähnte Domizilerklärung bzw. Affidavit vorliegt. Wenn aufgrund des Affidavits kein Verrechnungssteuerabzug erfolgt, wird der entsprechende Betrag an die betreffenden Anleger ausbezahlt.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Wenn der Anlagefonds nicht affidavitfähig ist, können im Ausland domizilierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen von Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlassen und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds, bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Umbrella-Fonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA

Der Umbrella-Fonds ist bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

1.4 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Grant Thornton AG, Claridenstrasse 35, 8002 Zürich.

1.5 Anteile

Die Anteile werden nicht verbriefte, sondern ausschliesslich buchmässig geführt. Die Auslieferung von Anteilsscheinen ist nicht zulässig.

Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit für alle Teilvermögen folgende Anteilsklassen:

Bezeichnung	Anlegerkreis
R	Diese Anteilsklasse wird allen Anlegern angeboten. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilsklasse.
V	Diese Anteilsklasse wird ausschliesslich steuerbefreiten inländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und den der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländischen öffentlich-rechtlichen Lebensversicherern sowie Teilvermögen der Umbrella Fonds Tellco Classic und Tellco Classic II zur Zeichnung angeboten. Sofern die Eidgenössische Steuerverwaltung dies gestattet, kann die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a der Verordnung über die Verrechnungssteuer (VStV) erfüllt werden.

Zudem besteht für das Teilvermögen «Actions Alkimia ESG» zusätzlich folgende Anteilsklasse:

Bezeichnung	Anlegerkreis
P	Diese Anteilsklasse wird ausschliesslich steuerbefreiten inländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und den der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländischen öffentlich-rechtlichen Lebensversicherern zur Zeichnung angeboten, die keine qualifizierte Beziehung zur Tellco Bank AG haben, welche ihnen eine Investition in die Anteilsklasse «V» erlaubt. Sofern die Eidgenössische Steuerverwaltung dies gestattet, kann die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a der Verordnung über die Verrechnungssteuer (VStV) erfüllt werden.

Detaillierte Angaben zu den Anteilsklassen sind aus der Übersicht über die Merkmale sowie aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, § 6 Ziff. 4) ersichtlich.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen der jeweiligen Teilvermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Beim Teilvermögen «Obligationen Welt ESG währungsgesichert» handelt es sich um einen Feeder-Fonds. Die Fondsleitung investiert mindestens 85% des Fondsvermögens dieses Teilvermögens in Anteile des Teilvermögens «Obligationen Welt ESG» (Master-Fonds).

Die Anlagestrategie und das Risikoprofil des Master-Fonds sind weiter unten beschrieben.

Die Fondsleitung hat interne Regelungen getroffen, um jegliche Benachteiligung der Anleger des Master-Fonds oder derjenigen des Feeder-Fonds auszuschliessen und eine Gleichbehandlung aller Anleger zu gewährleisten.

1.6 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bewertungstag, der ein Bankwerktag ist, ausgegeben oder zurückgenommen. Als Bankwerktag gilt ein Tag (Montag bis Freitag), an dem eine Bank üblicherweise sowohl am Sitz der Fondsleitung als auch am Sitz der Depotbank geöffnet ist. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an lokalen Feiertagen und an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Als Bewertungstag für sämtliche Teilvermögen gilt jeder Bankwerktag.

Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis zu einer bestimmten Uhrzeit am Auftragstag bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bewertungstag auf der Basis des an diesem Tag berechneten (modifizierten)* Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende (modifizierten)* Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Kurstages berechnet. Der Kurstag ist jener Tag, dessen Börsenschlusskurse für die Berechnung des Nettoinventarwerts herangezogen werden.

Als Auftragstag für sämtliche Teilvermögen gilt jeder Bankwerktag, wobei die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge bis spätestens 14.00 Uhr bei der Depotbank vorliegen müssen.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten (modifizierten)* Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11 des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten (modifizierten)* Nettoinventarwert, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11 des Prospekts ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, durch die Anwendung des Swinging Single Pricings, wie sein § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages beschrieben ist, gedeckt.

Die Zahlung erfolgt jeweils einen Bankwerktag nach dem Bewertungstag (Valuta 1 Tag).

Übersichtstabelle für sämtliche Teilvermögen

		T	T+1	T+2
1.	Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge, die bis 14.00 h MEZ bei der Depotbank eintreffen (Auftragstag)	X		
2.	Börsenschlusskurse für die Berechnung des Nettoinventarwerts (Kurstag)	X		
3.	Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag)		X	
4.	Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion		X	
5.	Publikation		X	
6.	Valutadatum der Abrechnung			X

T = Auftragstag

Die Anteile werden nicht verbriefte, sondern ausschliesslich buchmässig geführt. Die Auslieferung von Anteilsscheinen ist nicht zulässig.

1.7 Verwendung der Erträge

Alle Angaben zum Umbrella-Fonds, bzw. zu den Teilvermögen sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

1.8 Anlagepolitik der Teilvermögen des Umbrella-Fonds

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen sowie den zulässigen Anlagetechniken und –instrumenten sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7 bis 15) ersichtlich.

* Swinging Single Pricing, siehe dazu näher § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages

1.8.1 Nachhaltigkeitspolitik (ESG), gilt für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Strategie 10, Strategie 25, Strategie 45 und Strategie 100

Alle Teilvermögen des Umbrella-Fonds, mit Ausnahme der Teilvermögen Strategie 10, Strategie 25, Strategie 45 und Strategie 100, verfolgen eine nachhaltige Anlagepolitik. Das Teilvermögen «Obligationen Welt ESG währungsgesichert» ist ein Feeder-Fonds des Teilvermögens «Obligationen Welt ESG» (Master-Fonds) und damit ist für die Verfolgung der nachhaltigen Anlagepolitik der Master-Fonds massgeblich. Dabei werden nachfolgende Aspekte und Ansätze berücksichtigt:

Im Anlageprozess werden Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte «ESG»- oder «Environmental, Social and Governance»-Faktoren) gemäss den nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätzen berücksichtigt. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlageentscheiden bietet das Teilvermögen Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung von Unternehmen/Emittenten zu partizipieren, die zur Weiterentwicklung einer nachhaltigen Wirtschaft beitragen.

Nachhaltigkeitsansätze: Der Einbezug von Nachhaltigkeitsfaktoren geschieht durch die Auswahl von Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung a) mittels Ausschluss bestimmter Unternehmen/Emittenten anhand von Ausschlusskriterien («Ausschlussansatz») und b) durch gezielte Auswahl von Unternehmen/Emittenten mit guter Nachhaltigkeitsleistung auf der Basis eines ESG-Ratings («Positive-Screening-Ansatz»). Insgesamt müssen mindestens 80%, bzw. 70% beim Teilvermögen Obligationen CHF ESG, der investierten Unternehmen/Emittenten unter Anwendung beider Nachhaltigkeitsansätze als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung gelten. Um Marktchancen effektiv zu nutzen und das Portfolio effektiv zu steuern, kann der restliche Teil des Vermögens des Teilvermögens, in Unternehmen/Emittenten investiert werden, die den Ausschlussansatz aber nicht den Positive-Screening-Ansatz erfüllen.

Ausschluss von Unternehmen/Emittenten («Ausschlussansatz»): Ausgeschlossen sind jedenfalls jene Unternehmen, welche gemäss der Ausschlussliste des Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR) ausgeschlossen sind (<https://svvk-asir.ch/de/ausschlussliste>). Zur Definition von objektiven und anerkannten ESG-Kriterien werden durch den SVVK -ASIR Gesetze, Verordnungen sowie internationalen Abkommen und Konventionen (z.B. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Übereinkommen über Streumunition) als Basis herangezogen. Diese normative Basis zur Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien besteht aus drei Elementen: 1. Die Bundesverfassung als Fundament der in der Schweiz akzeptierten Normen und Werte; 2. Die von der Schweiz unterzeichneten internationalen Konventionen, welche durch den UN Global Compact abgebildet werden; 3. Die Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung internationaler Konventionen und Sanktionen in der Schweiz. Indem sich diese normative Basis auf Gesetze und Verordnungen sowie internationale Konventionen stützt, soll eine grösstmögliche Objektivität gewährleistet sein.

Unternehmen können sowohl aufgrund ihrer Produkte (Geschäftsbereiche) als auch durch ihr Verhalten (Geschäftsgebaren) gegen die normative Basis verstossen. Im Fall von Produktenverstössen (z.B. kontroverser Waffen) werden die Produzenten als Investment ausgeschlossen. Im Fall von verhaltensbasierten Verstössen wird ein Dialog mit dem verantwortlichen Unternehmen angestrebt. Führt dieser zu keinem Ergebnis wird das betreffende Unternehmens ebenfalls als Investment ausgeschlossen. Im Ausschlussfalls wird die Liste der Ausschlussliste aktualisiert und zur Verfügung gestellt (<https://www.svvk-asir.ch>).

Neben der Anwendung der zuvor genannten Ausschlussliste wird auf Investitionen in Unternehmen verzichtet, die mindestens 10% ihrer Einnahmen aus der Produktion von Kohle erzielen. Die Prüfung wird jährlich auf Grundlage der Jahresabschlüsse und der – soweit verfügbar – ESG-Reportings der Unternehmen durch den Vermögensverwalter durchgeführt.

Auswahl von Unternehmen/Emittenten anhand ESG-Rating («Positive-Screening-Ansatz») mit Ausnahme des Teilvermögens Obligationen CHF ESG: Nur Unternehmen/Emittenten gelten als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung, die mit Bezug auf ESG-Faktoren gemäss eines Positive-Screening-Ansatzes unter Berücksichtigung von Verwicklungen in Kontroversen ein überdurchschnittliches oder mindestens gut durchschnittliches Nachhaltigkeitsrating aufweisen d.h. mindestens ein MSCI ESG-Rating von BBB (siehe <https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings> mit ESG Bewertung gemäss einer Rating-Skala von AAA und AA (überdurchschnittliche ESG-Leistung) über A, BBB und BB (Durchschnitt) bis zu B und CCC (unterdurchschnittliche ESG-Leistung).

Das MSCI ESG-Rating basiert auf umfassenden Datenauswertungen inkl. makroökonomischer Daten und statistischer Erhebungen für bestimmte Marktsegmente und/oder Länder/Regionen und unternehmensspezifischen Daten wie beispielsweise

Unternehmensjahresberichte. Auf Basis dieser Daten erfolgt eine unternehmensspezifische Analyse und Bewertung mit Bezug auf die Frage, wie stark ein Unternehmen ESG-Risiken ausgesetzt ist und in welchem Ausmass Strategien zur Risikobegrenzung und/oder Nutzung entsprechender Chancen umgesetzt werden.

Dabei wird jedes Unternehmen anhand von 6 bis 10 spezifisch gewichteten Schlüsselkriterien bewertet. Für den Bereich Umwelt Risiken und -chancen («Environment») sind dies Risiken im Zusammenhang mit der Klimaveränderung (z. B. CO₂-Emissionen/«Carbon Footprint»), der Umgang mit Ressourcen («Natural Capital», z. B. «Water Stress», «Biodiversity») Risiken im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung (z. B. «toxic waste») und Chancen im Zusammenhang mit neuen Technologien («Environmental Opportunities», z. B. «Clean Tech»). Im Bereich Soziales («Social») gehören zu den Schlüsselkriterien das Human Resources Management («Human Capital», z. B. «Labour Management»), das Gebiet Produktverantwortung («Product Liability»), der Umgang mit Interessensgruppen («Stakeholder Opposition») und in diesem Bereich vorhandene Chancen («Social Opportunities»), und im Bereich Unternehmensführung («Governance») gehören hierzu das betriebliche Management («Corporate Governance») und das Gebiet ethische Unternehmensführung («Corporate Behaviour»). Auf Basis einer unternehmensspezifischen Gewichtung der Schlüsselkriterien im Vergleich mit anderen Unternehmen des gleichen Unternehmenssegments wird sodann ein unternehmensspezifisches ESG-Rating ermittelt.

In das Rating fliesst auch eine Bewertung von Verwicklungen in Kontroversen ein. Eine Kontroverse ist ein Fall oder eine anhaltende Situation, in der der Betrieb oder die Produkte eines Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung haben, z. B. Verstöße des Unternehmens gegen geltende Gesetze oder Vorschriften und/oder Aktionen oder Aktivitäten, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen verstossen wie z. B. die "UN Global Compact Konvention", Kinderarbeit, Diskriminierung oder Betrug.

Auswahl von Unternehmen/Emittenten anhand ESG-Rating («Positive-Screening-Ansatz») für das Teilvermögen Obligationen CHF ESG: Nur Unternehmen/Emittenten gelten als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung, die mit Bezug auf ESG-Faktoren gemäss eines Positive-Screening-Ansatzes unter Berücksichtigung von Verwicklungen in Kontroversen ein überdurchschnittliches oder mindestens gut durchschnittliches Nachhaltigkeitsrating aufweisen d.h. mindestens ein MSCI ESG-Rating von BBB (siehe <https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings> mit ESG Bewertung gemäss einer Rating-Skala von AAA und AA (überdurchschnittliche ESG-Leistung) über A, BBB und BB (Durchschnitt) bis zu B und CCC (unterdurchschnittliche ESG-Leistung). Sollte ein Unternehmen/Emittent kein MSCI ESG Rating aufweisen, so wird das ESG-Rating der Inrate AG (www.inrate.com) herangezogen, wobei das ESG-Rating der Inrate AG mindestens B- betragen muss (auf einer Skala von A+, A, A-, B+, B, B-, C+, C, C-, D+, D, D-, wobei A+ das höchste ESG-Rating ist). Sobald ein Unternehmen/Emittent ein MSCI ESG Rating aufweist, ist dieses im Folgemonat anstelle des ESG-Ratings der Inrate AG heranzuziehen.

Die Informationen zum MSCI ESG-Rating sind im Abschnitt zuvor zu finden.

Die ESG-Ratings der Inrate AG berücksichtigen umfassende Datenauswertungen von unternehmensspezifischen Daten, wie beispielsweise Unternehmensjahresberichte, Websites der Unternehmen sowie weiteren Berichten und Medienresearch. Auf Basis dieser Daten erfolgt eine Analyse und Bewertung eines Unternehmens mit Bezug auf die Frage, wie stark ein Unternehmen ESG-Risiken ausgesetzt ist und in welchem Ausmass Strategien zur Risikobegrenzung und/oder Nutzung entsprechender Chancen umgesetzt werden.

Dabei wird jedes Unternehmen anhand von sektor- und subsektor-spezifischen Schlüsselkriterien und deren Gewichtung bewertet. Im Wesentlichen sind dies vier Schlüsselkriterien: a) Auswirkung auf das Klima, d.h. Treibhausgasemissionen (Erderwärmungspotenzial); b) Andere relevante Umweltauswirkungen, wie Wasser- und Landverbrauch, Verlust der biologischen Vielfalt, Emissionen usw.; c) Direkte soziale Auswirkungen, die Auswirkungen auf die Verbraucher umfassen, z. B. auf die Gesundheit oder Fragen der Produktsicherheit; d) Indirekte soziale Auswirkungen, die Nachhaltigkeitsauswirkungen auf die Gesellschaft und andere Interessengruppen.

Auf Basis einer unternehmensspezifischen Gewichtung der Schlüsselkriterien im Vergleich mit anderen Unternehmen des gleichen Unternehmenssegments wird sodann ein unternehmensspezifisches ESG-Rating ermittelt.

In die ESG Bewertung der Inrate AG fliessen auch allfällige Verwicklungen in Kontroversen ein. Eine Kontroverse ist ein Fall oder eine anhaltende Situation, in der der Betrieb oder die Produkte eines Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung haben, z. B. Verstöße des Unternehmens gegen geltende Gesetze

oder Vorschriften und/oder Aktionen oder Aktivitäten, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen verstossen wie z. B. die «UN Global Compact Konvention», Kinderarbeit, Diskriminierung oder Betrug.

Berücksichtigung von Zielfonds im Rahmen des Positive-Screening-Ansatzes:

Zielfonds müssen gemäss ihren Dokumenten für die investierten Unternehmen/Emittenten ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB oder gleichwertig (ESG-Mindestrating) vorsehen, damit diese Zielfonds im Rahmen des Positive-Screening-Ansatzes berücksichtigt werden. Ein Zielfonds kann zudem vollständig im Rahmen des Positive-Screening-Ansatzes berücksichtigt werden, sofern maximal 20% der investierten Unternehmen/Emittenten dieses Zielfonds vom vorgenannten ESG-Mindestrating abweichen dürfen. Somit kann der Zielfonds Anlagen enthalten, welche nicht dem vorstehenden ESG-Mindestrating entsprechen und dieser Zielfonds wird dennoch vollständig im Rahmen des Positive-Screening-Ansatzes berücksichtigt.

Ausschluss von Unternehmen/Emittenten («Ausschlussansatz») für das Teilvermögen Sustainable Heritage:

Für das Teilvermögen Sustainable Heritage sind zusätzlich zur Ausschlussliste des SVVK-ASIR jene Unternehmen ausgeschlossen, welche gemäss der Ausschlussliste des Norwegischen Pensionsfonds (Government Pension Fund Global (GPF)) ausgeschlossen sind (<https://www.nbim.no/en/the-fund/responsible-investment/exclusion-of-companies/>). Die Ausschlusskriterien, auf Basis derer ein Unternehmen auf die Ausschlussliste oder die Beobachtungsliste gesetzt wird, sind in den Guidelines for Observation and Exclusion of companies from the Government Pension Fund Global aufgeführt (https://www.regjeringen.no/contentassets/9d68c55c272c41e99f0bf45d24397d8c/2022.09.05_gpfg_guidelines_observation_exclusion.pdf). Danach sind Unternehmen ausgeschlossen, die selbst oder über von ihnen kontrollierte Unternehmen a) Waffen oder Schlüsselkomponenten von Waffen entwickeln oder produzieren, die durch ihren normalen Einsatz gegen humanitären Grundprinzipien verstossen, wenn sie normal eingesetzt werden. Zu diesen Waffen gehören biologische Waffen, chemische Waffen, Kernwaffen, nicht detektierbare Splitter, Brandwaffen, Blendlaserwaffen, Antipersonenminen und Streumunition; b) Tabak oder Tabakerzeugnisse herstellen; c) Cannabis für den Freizeitgebrauch herstellen. Die Beobachtung oder der Ausschluss kann für Bergbauunternehmen und Stromerzeuger beschlossen werden, die entweder selbst oder konsolidiert durch von ihnen kontrollierte Unternehmen a) 30 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen aus Kraftwerkskohle beziehen, b) 30 % oder mehr ihrer Geschäftstätigkeit auf Kraftwerkskohle stützen, c) mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle pro Jahr fördern oder d) über die Fähigkeit verfügen, mehr als 10.000 MW Strom aus Kraftwerkskohle zu erzeugen. Zudem können gemäss der Guidelines Unternehmen ausgeschlossen oder unter Beobachtung gestellt werden, wenn ein unannehmbares Risiko besteht, dass das Unternehmen zu Folgenden Umständen beiträgt oder dafür verantwortlich ist: a) schwere oder systematische Menschenrechtsverletzungen, b) schwere Verletzungen der Rechte von Personen in Kriegs- oder Konfliktsituationen, c) Verkauf von Waffen an Staaten, die in bewaffnete Konflikte verwickelt sind und die Waffen in einer Weise einsetzen, die schwerwiegende und systematische Verstösse gegen die internationalen Regeln für die Durchführung von Feindseligkeiten darstellen, d) Verkauf von Waffen oder militärischem Material an Staaten, die von besonders umfangreichen UN Sanktionen oder anderen internationalen Initiativen von besonders grossem Ausmass, die auf ein bestimmtes Land abzielen, betroffen sind, e) schwere Umweltschäden, f) Handlungen oder Unterlassungen, die auf Unternehmensebene insgesamt zu unzumutbaren Treibhausgasemissionen führen, g) grobe Korruption oder sonstige schwere Finanzkriminalität, h) sonstige besonders schwere Verstösse gegen grundlegende ethische Normen.

Stimmrechtsausübung («Voting-Ansatz») für das Teilvermögen Aktien Schweiz ESG:

Für das Teilvermögen Aktien Schweiz ESG wird zudem der Nachhaltigkeitsansatz der Stimmrechtsausübung (Voting) angewandt. Dabei werden mit Hilfe der Firma Institutional Shareholder Services Inc. (ISS) unter Zugrundelegung der ISS Climate International Voting Policy (<https://www.issgovernance.com/file/policy/active/specialty/Climate-International-Voting-Guidelines.pdf?v=1>) die Stimmrechte ausgeübt.

Die wesentlichen Risiken der jeweiligen Nachhaltigkeitspolitik sind die Nichtverfügbarkeit bzw. die Qualität der ESG-Analysen sowie Änderungen der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem Thema der Nachhaltigkeit.

1.8.2 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens «Obligationen Welt ESG währungsgesichert»

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin ein langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in einen Master-Fonds zu erzielen. Beim Teilvermögen handelt es sich somit um einen Feeder-Fonds, der mindestens 85% seines Vermögens ausschliesslich im Teilvermögen «Obligationen Welt ESG» investiert. Zu Vergleichszwecken wird der Referenzindex Customized Bloomberg Aggregate in CHF (Bloomberg MSCI 2/3 Euro Agg 1/3 Global Agg ESG-weighted Custom Index Hedged CHF (Bloomberg-Ticker: H38460CH Index)) herangezogen.

Das Teilvermögen kann bis zu 15% seines Vermögens in flüssige Mittel, d.h. in Bankguthaben sowie in derivative Finanzinstrumente investieren. Der Einsatz von derivativen Instrumenten darf ausschliesslich zu Absicherungszwecken erfolgen. Das Währungsrisiko soll systematisch zur Rechnungs- bzw. Referenzwährung abgesichert werden.

Die Allokation des Portfolios wird innerhalb der folgenden Limiten liegen:

- Mindestens 85% in «Obligationen Welt ESG» (Master-Fonds)
- Maximal 15% in flüssige Mittel
- Maximal 15% in derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken

1.8.3 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens «Obligationen CHF ESG»

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch Auswahl und Gewichtung geeigneter Anlagen eine Performance zu erzielen, welche über derjenigen des Referenzindex SBI ESG AAA-BBB Total Return (Bloomberg-Ticker: SBESGT Index) liegt.

Das Teilvermögen investiert mindestens 90% des Fondsvermögens direkt oder indirekt (über andere kollektive Kapitalanlagen oder Derivate) in auf CHF lautende Obligationen in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner mit einem Mindestrating von BBB- oder gleichwertig von einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur bzw. einem vergleichbaren Rating anderer marktweit anerkannter Ratingquellen, sowie Guthaben auf Sicht und Zeit.

Zudem kann das Teilvermögen bis zu 10% des Fondsvermögens direkt oder indirekt (über Derivate) in auf CHF lautende Options- und Wandelanleihen in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner mit einer Restlaufzeit zum Erwerbszeitpunkt von mindestens 12 Monaten investieren.

In Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten können höchstens 20% des Fondsvermögens veranlagt werden. Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen sind mit höchstens 10% des Fondsvermögens gestattet.

Zudem können zulässige derivative Finanzinstrumente für Absicherungszwecke im Teilvermögen eingesetzt werden.

1.8.4 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens «Obligationen Welt ESG»

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch Auswahl und Gewichtung geeigneter Anlagen eine Performance zu erzielen, welche über derjenigen des Referenzindex Customized Bloomberg Aggregate in CHF (Bloomberg MSCI 2/3 Euro Agg 1/3 Global Agg ESG-weighted Custom Index Unhedged CHF; Bloomberg-Ticker: I38460CH Index)) liegt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es sich beim Teilvermögen «Obligationen Welt ESG» um einen Master-Fonds im Sinne von Art. 56 KKV-FINMA handelt. Die Fondsleitung stellt sicher, dass die Gleichbehandlung zwischen den Feeder-Fonds des Master-Fonds und den übrigen Anlegern des Master-Fonds stets sichergestellt ist.

Das Teilvermögen investiert mindestens 90% des Fondsvermögens direkt oder indirekt (über andere kollektive Kapitalanlagen oder Derivate) in Obligationen in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner mit einem Mindestrating von BBB- oder gleichwertig von einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur bzw. einem vergleichbaren Rating anderer marktweit anerkannter Ratingquellen, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten sowie Guthaben auf Sicht und Zeit.

Zudem kann das Teilvermögen bis zu 10% des Fondsvermögens direkt oder indirekt (über Derivate) in Options- und Wandelanleihen in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner mit einer Restlaufzeit zum Erwerbszeitpunkt von mindestens 12 Monaten investieren die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

In Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten können höchstens 20% des Fondsvermögens veranlagt werden. Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen sind mit höchstens 10% des Fondsvermögens gestattet.

Zudem können zulässige derivative Finanzinstrumente für Absicherungszwecke im Teilvermögen eingesetzt werden.

1.8.5 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens «Aktien Schweiz ESG»

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch Auswahl und Gewichtung geeigneter Anlagen eine Performance zu erzielen, welche über derjenigen des Referenzindex SPI ESG Weighted Total Return Index (Bloomberg-Ticker: SPIEWT Index) liegt.

Das Teilvermögen investiert mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens direkt oder indirekt (über andere kollektive Kapitalanlagen oder Derivate) in Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben sowie Guthaben auf Sicht und Zeit.

Zudem kann das Teilvermögen bis zu 20% des Fondsvermögens direkt oder indirekt (über Derivate) in Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz nicht in der Schweiz haben sowie in auf CHF lautende Options- und Wandelanleihen in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner mit einer Restlaufzeit zum Erwerbszeitpunkt von mindestens 12 Monaten investieren.

In Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten können höchstens 20% des Fondsvermögens veranlagt werden. Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen sind mit höchstens 40% des Fondsvermögens gestattet.

Zudem können zulässige derivative Finanzinstrumente für Absicherungszwecke im Teilvermögen eingesetzt werden.

1.8.6 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens «Best Idea ESG»

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch Auswahl und Gewichtung geeigneter Anlagen eine Performance zu erzielen, welche über derjenigen des Referenzindex MSCI ACWI ESG Screened Net USD – umgerechnet in CHF (Bloomberg-Ticker: NU722376 Index) liegt.

Das Teilvermögen investiert mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens direkt oder indirekt (über andere kollektive Kapitalanlagen oder Derivate) in Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit sowie Guthaben auf Sicht und Zeit.

Zudem kann das Teilvermögen bis zu 20% des Fondsvermögens direkt oder indirekt (über Derivate) in auf eine frei konvertierbare Währung lautende Options- und Wandelanleihen in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner mit einer Restlaufzeit zum Erwerbszeitpunkt von mindestens 12 Monaten investieren.

In Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten können höchstens 20% des Fondsvermögens veranlagt werden. Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen sind mit höchstens 10% des Fondsvermögens gestattet.

Zudem können zulässige derivative Finanzinstrumente für Absicherungszwecke im Teilvermögen eingesetzt werden.

1.8.7 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen «Obligationen CHF ESG» und «Obligationen Welt ESG»

Die Fondsleitung kann für jedes Teilvermögen bis zu 100% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten derselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale).

1.8.8 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen «Strategie 10», «Strategie 25», «Strategie 45» und «Strategie 100»

Das Anlageziel der Teilvermögen besteht hauptsächlich aus einer Kombination aus regelmässigem Einkommen und langfristigem Kapitalwachstum. Der Unterschied in der Anlagepolitik ergibt sich aus der Zusammensetzung und der Bandbreite der Anlagen, in die das einzelne Teilvermögen investieren kann und ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Teilvermögen	Obligationen (Mindestrating BBB-)	Geldmarktinstrumente	Guthaben	Aktien
Strategie 10	33 - 100%	0 - 10%	0 - 20%	0 - 20%
Strategie 25	33 - 100%	0 - 10%	0 - 20%	0 - 35%
Strategie 45	0 - 100%	0 - 10%	0 - 20%	0 - 55%
Strategie 100	-	0 - 10%	0 - 20%	51 - 100%

Für die Teilvermögen «Strategie 10», «Strategie 25» und «Strategie 45» gilt:

- Immobilien (indirekt über kotierte kollektive Kapitalanlagen) höchstens 30%;
- Alternative Anlagen höchstens 15%;
- Fremdwährungen höchstens 30%;
- Strukturierte Produkte (indirekt über kollektive Kapitalanlagen) höchstens 15%;
- Strukturierte Produkte und Alternative Anlagen zusammen höchstens 15%;
- Strukturierte Produkte, Alternative Anlagen und Immobilien zusammen höchstens 30%;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen bis zu 100%. Investitionen in Dachfonds sind zulässig, sofern die Fondsleitung und Depotbank des Dachfonds identisch sind mit der Fondsleitung und Depotbank des Teilvermögens, die Gebühren der Fondsleitung und der Depotbank nicht kumuliert werden und die Fondsleitung nicht mehr als 20% (beim Teilvermögen «Strategie 45»: 30%) des Fondsvermögens in einen Dachfonds investiert;
- höchstens 50% des Fondsvermögens in Anteilen folgender Zielfonds: Tellco Classic – Aktien Schweiz ESG, Tellco Classic – Obligationen CHF ESG, Tellco Classic – Obligationen Welt ESG, Tellco Classic – Obligationen Welt ESG währungsgesichert.

Für das Teilvermögen «Strategie 100» gilt:

- Strukturierte Produkte höchstens 15%;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen bis zu 100%. Investitionen in Dachfonds sind zulässig, sofern die Fondsleitung und Depotbank des Dachfonds identisch sind mit der Fondsleitung und Depotbank des Teilvermögens, die Gebühren der Fondsleitung und der Depotbank nicht kumuliert werden und die Fondsleitung nicht mehr als 30% des Fondsvermögens in einen Dachfonds investiert;
- höchstens 50% des Fondsvermögens in Anteilen folgender Zielfonds: Tellco Classic – Aktien Schweiz ESG, Tellco Classic – Obligationen CHF ESG, Tellco Classic – Obligationen Welt ESG, Tellco Classic – Obligationen Welt ESG währungsgesichert.

Zulässige derivative Finanzinstrumente können für Absicherungs- und/oder Anlagezwecke in den Teilvermögen eingesetzt werden.

1.8.9 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens «Actions Alkimia ESG»

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin ein langfristigen Wertzuwachs durch Anlagen in Aktien ausgewählter Unternehmen weltweit zu erzielen.

Die Auswahl der Beteiligungswertpapiere und –rechte basiert auf einer strukturierten, disziplinierten und langfristigen quantitativen und qualitativen Analyse. Die Länderzugehörigkeit und die Marktkapitalisierung spielen bei der Auswahl der Gesellschaften eine untergeordnete Rolle.

Die Selektion des Aktienportfolios erfolgt mit Fokus auf Unternehmen, die ein hohes Potential für Reinvestments in ihren Unternehmensaktivitäten haben und somit langfristig eine erhebliche Rendite auf das eingesetzte Kapital erwarten lassen. Die Grundlage für die Einschätzung der spezifischen Unternehmenssituation bilden Informationen aus Geschäftsberichten des Managements oder Unternehmensstudien. Die Unternehmen, in welche investiert wird, müssen nicht Bestandteil eines Börsenindex sein. Neben fundamentalen Selektionsfaktoren können auch diverse weitere qualitative oder quantitative Elemente zur Beurteilung und Auswahl der Beteiligungswertpapiere und –rechte hinzugezogen werden.

Das Teilvermögen kann zudem bis zu 20% des Fondsvermögens in auf eine frei konvertierbare Währung lautende Options- und Wandelanleihen in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner mit einer Restlaufzeit zum Erwerbszeitpunkt von mindestens 12 Monaten investieren.

In Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten können höchstens 20% des Fondsvermögens veranlagt werden. Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen sind mit höchstens 10% des Fondsvermögens gestattet.

Zudem können zulässige derivative Finanzinstrumente für Absicherungs- und/oder Anlagezwecke im Teilvermögen eingesetzt werden.

1.8.10 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens «Sustainable Heritage»

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin durch Anlagen in Aktien ausgewählter Unternehmen weltweit, die in der Entwicklung und Produktion von fortschrittlichen und technischen Lösungen für eine nachhaltige Zukunft tätig sind, eine Performance zu erzielen, welche über dem Referenzindex MSCI ACWI ESG Screened Net USD – umgerechnet in CHF (Bloomberg-Ticker: NU722376 Index) liegt.

Die Thematik «nachhaltige Zukunft» erfasst alle Branchen, die von einer nachhaltigen Entwicklung unseres Planeten profitieren.

Dazu gehören unter anderem die folgenden Bereiche:

- Alternative Energien und Energietechnologien
- Produktionstechnologie, Analyse, Diagnostik, Nutzung und Verteilung von erneuerbaren Energien
- Entwicklung von erneuerbaren Energien
- Reduzierung des Kohlenstoff-Fussabdrucks und Energieeffizienz des Verkehrs
- Alternative Kraftstoffe
- Anpassung der Wasser- und Agrarindustrie an die globale Erwärmung
- Nachhaltige Forstwirtschaft
- Recycling und Entsorgungswirtschaft
- nachhaltige Ernährung und Verpackung
- Energieeffizienz sowie Förderung von nachhaltiger Energie und Infrastruktur

Das Teilvermögen kann zudem bis zu 20% des Fondsvermögens in auf eine frei konvertierbare Währung lautende Options- und Wandelanleihen in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner mit einer Restlaufzeit zum Erwerbszeitpunkt von mindestens 12 Monaten investieren.

In Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten können höchstens 20% des Fondsvermögens veranlagt werden. Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen sind mit höchstens 10% des Fondsvermögens gestattet. In struktu-

rierte Produkte kann bis zu 20% des Fondsvermögens veranlagt werden. In Unternehmen mit einer geringen Marktkapitalisierung sowie Unternehmen aus der Region Emerging Markets dürfen jeweils bis zu 20% des Fondsvermögens und zusammen insgesamt bis zu 30% des Fondsvermögens erworben werden.

Zudem können zulässige derivative Finanzinstrumente für Absicherungs- und/oder Anlagezwecke im Teilvermögen eingesetzt werden.

1.8.11 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens «Inflation Protection ESG CHF hedged»

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht in der Erwirtschaftung eines regelmässigen inflationsgeschützten Ertrages in Schweizer Franken.

Das Teilvermögen investiert sein Vermögen in Obligationen in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner mit einem Mindestrating von BBB- oder gleichwertig von einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur bzw. einem vergleichbaren Rating anderer marktweit anerkannter Ratingquellen, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, wobei zu mindestens 51% inflationsgeschützte Obligationen erworben werden.

Das Teilvermögen sichert Fremdwährungen gegenüber der Referenzwährung des Fonds CHF weitgehend ab.

Die Fondsleitung kann für das Teilvermögen bis zu 100% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem öffentlich-rechtlichen Schuldner (Staat oder einer öffentlich-rechtliche Körperschaft) aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale).

Das Teilvermögen kann zudem bis zu 10% des Fondsvermögens in auf eine frei konvertierbare Währung lautende Options- und Wandelanleihen in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner mit einer Restlaufzeit zum Erwerbszeitpunkt von mindestens 12 Monaten investieren.

In Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten können höchstens 20% des Fondsvermögens veranlagt werden. Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen sind mit höchstens 10% des Fondsvermögens gestattet.

Zudem können zulässige derivative Finanzinstrumente für Absicherungs- und/oder Anlagezwecke im Teilvermögen eingesetzt werden.

1.8.12 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des jeweiligen Teilvermögens führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz von Credit Default Swaps (CDS) ist nicht vorgesehen.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das jeweilige Teilvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettoteilvermögens und mithin das Gesamtengagement des jeweiligen Teilvermögens bis zu 200% seines Nettoteilvermögens betragen.

1.8.13 Sicherheitenstrategie im Rahmen von Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten

Im Zusammenhang mit Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten können Gegenparteirisiken auftreten. Diese Risiken werden wie folgt minimiert:

Umfang der Besicherung:

Die Besicherung von Derivatgeschäften richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Abwicklung von solchen Geschäftsarten. Zentral abgewickelte Derivatgeschäfte unterliegen immer einer Besicherung. Der Umfang und die Höhe richten sich nach den jeweiligen Vorschriften der zentralen Gegenpartei, resp. der Clearingstelle.

Für nicht zentral abgewickelte Derivatgeschäfte kann die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen abschliessen. Der Wert der ausgetauschten Sicherheiten muss dauernd mindestens dem Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Derivatgeschäfte entsprechen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit.

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

- Aktien, sofern sie an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, die über eine hohe Liquidität verfügen und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind.
- Den Aktien gleichgestellt sind börsennotierte ETFs in der Form von Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach Schweizer Recht oder von OGAW, sofern sie einen oben stehenden Index nachbilden und den Index physisch replizieren. Swap-basierte, synthetisch replizierende ETFs sind nicht zulässig.
- Obligationen, sofern sie an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und der Emittent über eine erstklassige Bonität verfügt. Bei Staatsanleihen aus den USA., Japan, UK, Deutschland, Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) ist kein Rating notwendig.
- Handelbare Schatzbriefe und Schatzanweisungen mit einer Staatsgarantie sind Staatsanleihen gleichgestellt, sofern der Staat oder die Emission über ein erstklassiges Rating verfügt oder sie von den USA, Japan, UK, Deutschland, der Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) herausgegeben werden.
- Geldmarktfonds, sofern sie der SFAMA-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds entsprechen, eine tägliche Rückgabemöglichkeit gegeben ist und die Anlagen von hoher Qualität sind, resp. von der Fondsleitung als erstklassig eingestuft werden.
- Barmittel (Cash Collateral), sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Sicherheitsmargen:

Bei Besicherung von nicht zentral abgerechneten Derivaten gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert), sofern eine Besicherungsvereinbarung mit der Gegenpartei abgeschlossen worden ist:

Barmittel	0%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr	1-3%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 Jahr bis 5 Jahre	3-5%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 Jahren bis 10 Jahre	4-6%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahre	5-7%

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Bankguthaben auf Sicht oder mit kurzer Kündigungsfrist, Staatsanleihen mit einer hohen Bonität, Geldmarktinstrumente mit Gegenparteien, welche über eine hohe Bonität verfügen sowie Geldmarktfonds, welche der SFAMA-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds unterliegen.

Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss immer in derselben Währung wie die der entgegengenommenen Sicherheiten erfolgen.

Die Fondsleitung überwacht die Risiken aus der Wiederanlage der Barsicherheiten regelmässig. Trotzdem unterliegen diese Anlagen einem Kreditrisiko und der Wert kann durch Wertschwankungen beeinträchtigt werden. Zudem kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

1.8.14 Fund of Funds Struktur

«Strategie 10», «Strategie 25», «Strategie 45» und «Strategie 100»

Dadurch, dass dieses Teilvermögen überwiegend in andere kollektive Kapitalanlagen investieren darf, gilt dieses Teilvermögen als Fund of Funds. Diese besondere Struktur weist bedeutende Vorteile gegenüber direkt investierenden Fonds auf:

- Durch die Anlage in bereits bestehende kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) wird im Vergleich zu Fonds mit Direktanlagen eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung erreicht;
- Die Diversifikation bei Fund of Funds beschränkt sich nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Zielfonds ebenfalls den strengereren Vorgaben der Risikostreuung unterliegen. Fund of Funds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in ein Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen ausweist und dadurch das Risiko der einzelnen Zielfonds minimiert.

Der Nachteil einer Fund of Funds Struktur gegenüber direkt investierenden Fonds ist insbesondere:

- Bestimmte Vergütungen und Nebenkosten können im Rahmen der Anlage in Anteile bestehender kollektiver Kapitalanlagen doppelt anfallen (z.B. Provisionen der Depotbank und der zentralen Verwaltungsstelle, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen der Zielfonds, in die investiert wurde). Diese Vergütungen und Kosten können sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf Ebene des Fund of Funds selbst in Rechnung gestellt werden.

Zu den allgemeinen Vergütungen und Nebenkosten wird im Abschnitt Vergütungen und Nebenkosten (Ziff. 1.11 des Prospekts) detailliert Bezug genommen.

1.8.15 Due Diligence beim Erwerb von Zielfonds

Die Auswahl der Zielfonds erfolgt nach sachlichen Kriterien. Dazu gehören insbesondere die Anlagestrategie, die fachlichen Kompetenzen der Fondsgesellschaft, die Struktur und das Domizil der Zielfonds, sowie die Kosten der Zielfonds. Beurteilungsergebnisse werden einer regelmässigen Prüfung unterzogen.

1.9 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens des Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 (zwei Stellen nach dem Komma) der Rechnungseinheit der jeweiligen Anteilsklasse gerundet.

1.10 Vergütungen und Nebenkosten

1.10.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Die für die jeweiligen Anteilsklassen anwendbaren Vergütungen (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission) sind der Tabelle am Ende des Prospekts zu entnehmen.

Die Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission wird verwendet für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank den Teilvermögen keine Kommission.

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Bei der Anlage des Teilvermögens «Obligationen Welt ESG währungsgesichert» (Feeder-Fonds) in das Teilvermögen «Obligationen Welt ESG» (Master-Fonds) entstehen dem Feeder-Fonds sämtliche Gebühren und Kosten, welche dem Master-Fonds gemäss § 19 des Fondsvertrags belastet werden dürfen. Der Master-Fonds erhebt vom Feeder-Fonds für die Anlage in seine Anteile keine Ausgabe- und keine Rücknahmekommission.

1.10.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem jeweiligen Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

1.10.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit in Bezug auf Fondsanteile in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Verwahren von Anteilen,
- Vorrätig halten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten und Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikation;
- Wahrnehmung von durch den Anbieter delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Angebotseinschränkungen;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Schulungen im Bereich von kollektiven Kapitalanlagen;
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertreibern mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile der Teilvermögen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile der Teilvermögen erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile der Teilvermögen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;

- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.10.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Die für die jeweiligen Anteilsklassen anwendbare Ausgabe- und Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und / oder der Vertreiber im In- und Ausland ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts zu entnehmen.

1.10.5 Performance Fee

Ausserdem wird für die Vermögensverwaltung der Teilvermögen «Best Idea ESG» und «Sustainable Heritage» zu Lasten aller Anteilsklassen folgende erfolgsabhängige Kommission (Performance Fee) erhoben:

Dabei handelt es sich um eine sogenannte «Relative Performance Fee». Die Relative Performance Fee ist nur geschuldet, wenn die vorerwähnte Differenz nach dem Höchstwertprinzip (High Watermark) seit der letzten Performance Fee-Belastung bzw. seit Emission zu Gunsten des Bewertungs-Nettoinventarwerts bzw. des Anlegers ausfällt.

Sie beträgt maximal 15% und wird auf der Grundlage der Differenz zwischen der prozentualen Entwicklung des Bewertungs-Nettoinventarwertes pro Anteil nach Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission und vor Performance Fee-Belastung und der prozentualen Entwicklung des in der Übersichtstabelle zum Prospekt genannten Vergleichsindex auf dem Bewertungs-Nettoinventarwert pro Fondsanteil zum Zeitpunkt der letzten Performance Fee Belastung berechnet.

Für die Ermittlung des Anspruchs auf Performance Fee und der Auszahlung ist der Bewertungs-Nettoinventarwert zum jeweiligen Quartalsende (Ende März, Ende Juni, Ende September, Ende Dezember) relevant.

Die Relative Performance Fee wird, solange Anteile verschiedener Klassen ausgegeben sind und sofern deren Anteile unterschiedliche Inventarwerte oder Verwaltungskommissionen inkl. Depotbankkommissionen und Vertriebskommissionen aufweisen, jeweils je Anteilsklasse gesondert berechnet.

Die effektiv angewandten Sätze der Relativen Performance Fee sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Weitere Informationen zu der Performance Fee sind in § 19 Bst. D bzw. K des Fondsvertrages beschrieben.

1.10.6 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten “soft commissions“ geschlossen.

1.10.7 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.11 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger bzw. das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.12 Rechtsform des Anlagefonds

Der Tellco Classic ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 («KAG»), welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- Obligationen CHF ESG
- Obligationen Welt ESG
- Aktien Schweiz ESG
- Best Idea ESG
- Obligationen Welt ESG währungsgesichert
- Strategie 10
- Strategie 25
- Strategie 45
- Strategie 100
- Actions Alkimia ESG
- Sustainable Heritage
- Inflation Protection ESG CHF hedged

Der Umbrella-Fonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.13 Die wesentlichen Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile der Teilvermögen ist von deren Anlagestrategie sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilvermögens abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Alle Anlagen der Teilvermögen sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile eines Teilvermögens unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände haben beraten lassen.

Derivative Finanzinstrumente

Die Teilvermögen dürfen grundsätzlich derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente.

Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst. Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem entsprechenden Teilvermögen ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine «Gegenpartei») ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle. Die Fondsleitung muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos mit einbeziehen.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für das jeweilige Teilvermögen führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilvermögens dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Collateral Management

Führt die Fondsleitung für ein Teilvermögen ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann das Teilvermögen dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein. Bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der Teilvermögen dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmtem oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem Teilvermögen eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Depotbank zugunsten des Teilvermögens verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Depotbank können dazu führen, dass die Rechte des Teilvermögens in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls das Teilvermögen der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem Teilvermögen und der OTC-Gegenpartei vereinbart,

auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC- Gegenpartei, der Depotbank können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Teilvermögens in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der Teilvermögen dazu gezwungen wäre, seiner Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, wenn bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die das Teilvermögen Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Liquiditätsrisiko

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Teilvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Teilvermögens verändert.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Teilvermögen in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Währungsrisiko

Hält der Teilvermögen Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko der Teilvermögen, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen der Teilvermögen kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb der Schweiz unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilvermögen in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Änderung der Anlagestrategie

Durch eine Änderung der Anlagestrategie innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilvermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern. Die Fondsleitung kann die Anlagestrategie des Teilvermögens unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA jederzeit und wesentlich ändern.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Fondsleitung die Rücknahme ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebedingungen des jeweiligen Teilvermögens verlangen. Die Fondsleitung kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilvermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Portfoliomanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

1.14 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt monatlich die Liquidität des Anlagefonds aller Teilvermögen unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Zu diesem Zweck wurden Prozesse definiert und implementiert, welche insbesondere die Identifikation, Überwachung und die Rapportierung dieser Risiken ermöglichen. Für die Identifikation der Liquiditätsrisiken der Anlagen und für die Berechnung von individuellen Liquiditätsschwellenwerten auf Ebene des Anlagefonds, stützt sich die Fondsleitung auf markterprobte Modelle ab. Die Liquiditätsschwellenwerte dienen der Überwachung von Stress-Rücknahme-Szenarios auf Ebene Teilvermögen.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die 1741 Fund Solutions AG. Seit der Gründung am 24. September 1998 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz und Hauptverwaltung in St. Gallen im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 88 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am vorhin genannten Stichtag auf CHF 5.652 Mrd. belief. Zusätzlich administriert die Fondsleitung per 31. Dezember 2023 insgesamt 28 Kollektivgefässe gemäss der Verordnung über die Anlagestiftungen im Umfang von CHF 1.913 Mrd.

Neben administrativen Dienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen vertritt die Fondsleitung ausländische kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz.

Die Adresse der Fondsleitung lautet: 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen.

Die Internet-Adresse lautet: www.1741group.com

2.3 Verwaltungs- und Leitungsorgane

Verwaltungsrat

- Markus Wagner, Geschäftsführer 1741 Fund Management AG, Vaduz, Präsident;
- Dr. Benedikt Czok, Geschäftsführer 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, Vizepräsident;
- Dr. André E. Lebrecht, Partner bei CMS von Erlach Poncet AG, Zürich;
- Adrian Gautschi, Geschäftsführer Gautschi Advisory GmbH, Dintikon.

Geschäftsleitung

- Dr. Benedikt Czok, Geschäftsführer;
- Alfred Gmünder, Mitglied, Leiter Operations.

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 1 Mio. Das Aktienkapital ist in 1'000 Namenaktien à CHF 1'000.- eingeteilt und voll einbezahlt.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide für sämtliche Teilvermögen sind an die Tellco Bank AG, Bahnhofstrasse 4, 6431 Schwyz, übertragen.

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Fonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der betreffenden Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3. Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die Tellco Bank AG. Die Bank wurde im Jahr 1995 als Aktiengesellschaft unter der Firmierung Dominick Company AG in Zürich gegründet. Im Jahr 2017 fusionierte die Dominick Company AG mit der Tellco Vorsorge AG zur Tellco AG mit Sitz und Hauptverwaltung in Schwyz. Im April 2024 wurde die Tellco AG in Tellco Bank AG umfirmiert.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeiten der Bank liegen in den Bereichen Vorsorge und Vermögensverwaltung.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als registered FFI im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet. Die GIIN der Depotbank lautet F8LNFP.00000.LE.756.

Die Adresse der Depotbank lautet: Tellco Bank AG, Bahnhofstrasse 4, 6431 Schwyz.

Die Internet-Adresse lautet: www.tellco.ch.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle der Teilvermögen ist die Tellco Bank AG, Bahnhofstrasse 4, 6431 Schwyz.

4.2 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide für sämtliche Teilvermögen sind an die Tellco Bank AG, Bahnhofstrasse 4, 6431 Schwyz übertragen. Die Tellco Bank AG ist eine Bank und unterliegt als solche in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Seit der Gründung im Jahr 2002 steht die Tellco Bank AG für höchste Qualitätsstandards im Bereich der Vorsorge- und Vermögensdienstleistungen. Die Tellco Bank AG agiert proaktiv und transparent, begegnet Chancen und Risiken mit Methodik und handelt stets im Sinne des langfristigen Erfolgs ihrer Kunden. Dank diesen Grundsätzen und der Bereitschaft, innovativ zu bleiben und stets nach der besten Lösung zu suchen, hat die Tellco Bank AG Massstäbe im Anlage- und Vorsorgemarkt gesetzt.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Tellco Bank AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Die nützlichen Hinweise zu den Teilvermögen sowie allfälliger Anteilsklassen finden Sie in der Tabelle am Ende des Prospekts.

5.2 Bisherige Ergebnisse der Teilvermögen

Die bisherigen Ergebnisse der jeweiligen Teilvermögen sind am Ende des Prospekts in der jeweiligen Übersicht enthalten.

5.3 Publikationen des Umbrella-Fonds, bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuelle Informationen im Internet unter www.swissfunddata.ch abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen für alle Anteilsklassen mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» erfolgen täglich auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

5.4 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Umbrella-Fonds, bzw. der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Aktuell verfügt der Umbrella-Fonds, bzw. die Teilvermögen über keine Bewilligungen für die Vertriebstätigkeit ausserhalb der Schweiz und es ist auch nicht beabsichtigt, Fondsanteile ausserhalb der Schweiz zum öffentlichen Vertrieb bewilligen zu lassen.

Fondsanteile dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Territorien oder Besitzungen gemäss deren Rechtsprechung oder an US-Personen bzw. zugunsten von US-Personen weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. US-Personen sind (i) natürliche Personen, die (a) Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind, oder (b) ihr Domizil in den Vereinigten Staaten von Amerika haben, oder (c) über eine ständige Aufenthaltsbewilligung in den Vereinigten Staaten von Amerika verfügen, oder (d) im Besitze einer gültigen oder abgelaufenen Greencard der Vereinigten Staaten von Amerika sind, oder (e) in den Vereinigten Staaten von Amerika (ihre Territorien und Besitzungen umfassend) geboren wurden, oder (f) aufgrund sonstiger Tatsachen in den Vereinigten Staaten von Amerika steuerpflichtig sind; sowie (ii) Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder andere Rechtsgebilde, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besitzung der Vereinigten Staaten von Amerika errichtet wurden oder verwaltet werden. Dementsprechend dürfen Fondsanteile weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Spätere Übertragungen von Fondsanteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

6. Weitere Anlageinformationen

6.1 Profil des typischen Anlegers

Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds sind so ausgestaltet, dass sie sich als mittel- bis langfristige Anlage eignen und sich nur für Anleger empfehlen, welche bereit und in der Lage sind, jeweils auch Verluste hinzunehmen. Der Umbrella-Fonds bzw. seine Teilvermögen eignen sich nicht für Investoren, welche kurzfristig über das investierte Kapital verfügen wollen oder es benötigen.

Die Teilvermögen entsprechen keiner Geldmarktanlage und können dementsprechend auch nicht als Ersatz für eine solche verwendet werden.

Die Fondsleitung empfiehlt den Investoren, Anlagen in die Teilvermögen des Umbrella-Fonds als ein langfristiges Engagement zu betrachten und diese Anlagen nicht über Darlehen zu finanzieren.

7. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds, bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Übersicht über die Merkmale des «Obligationen CHF ESG»

Teilvermögen	Obligationen CHF ESG	
Anteilsklasse	R	V
Valoren-Nummer	42104359	42104366
ISIN-Nummer	CH0421043594	CH0421043669
Nachhaltigkeitspolitik (ESG)	Ausschlussansatz, Positive-Screening-Ansatz	
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)	
Referenzwährung der Anteilsklasse	CHF	CHF
Lancierungsdatum	tbd	02.08.2018
Erstausgabepreis	tbd	106.41
Mindestzeichnung	Keine	Keine
Ertragsverwendung	Ausschüttend	Thesaurierend
Kotierung	Nein	
Rechnungsjahr	1. Juli bis 30. Juni	
Laufzeit	unbefristet	
Max. Ausgabekommission ¹	1.00%	1.00%
Max. Rücknahmekommission ²	1.00%	1.00%
Max. Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission zulasten des Teilvermögens ³	0.50%	0.50%
Max. Performance Fee ⁴	Keine	Keine
Total Expense Ratio (TER)		
30.06.2021	n/a	0.35%
30.06.2022	n/a	0.35%
30.06.2023	n/a	0.35%
Bisherige Ergebnisse ⁵		
Seit Lancierung (kumulativ)	n/a	-3.85%
Rendite 2021	n/a	-1.87%
Rendite 2022	n/a	-12.64%
Rendite 2023	n/a	6.50%

¹ Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

² Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

³ Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Umbrella-Fonds, bzw. des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben. Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 des Fondsvertrags, welche direkt dem Fondsvermögen belastet werden können.

⁴ Maximale erfolgsbezogene Kommission der Fondsleitung für den Vermögensverwalter.

⁵ Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.

Übersicht über die Merkmale des «Obligationen Welt ESG»

Teilvermögen	Obligationen Welt ESG	
Anteilsklasse	R	V
Valoren-Nummer	42104374	42104376
ISIN-Nummer	CH0421043743	CH0421043768
Nachhaltigkeitspolitik (ESG)	Ausschlussansatz, Positive-Screening-Ansatz	
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)	
Referenzwährung der Anteilsklasse	CHF	CHF
Lancierungsdatum	18.09.2020	02.08.2018
Erstausgabepreis	100.00	105.36
Mindestzeichnung	Keine	Keine
Ertragsverwendung	Ausschüttend	Thesaurierend
Kotierung	Nein	
Rechnungsjahr	1. Juli bis 30. Juni	
Laufzeit	unbefristet	
Max. Ausgabekommission ¹	1.00%	1.00%
Max. Rücknahmekommission ²	1.00%	1.00%
Max. Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission zulasten des Teilvermögens ³	0.50%	0.50%
Max. Performance Fee ⁴	Keine	Keine
Total Expense Ratio (TER)		
30.06.2021	n/a	0.40%
30.06.2022	n/a	0.40%
30.06.2023	n/a	0.40%
Bisherige Ergebnisse ⁵		
Seit Lancierung (kumulativ)	n/a	-20.57%
Rendite 2021	n/a	-5.49%
Rendite 2022	n/a	-15.73%
Rendite 2023	n/a	-2.69%

¹ Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreter im In- und Ausland;

² Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreter im In- und Ausland;

³ Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Umbrella-Fonds, bzw. das Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben. Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 des Fondsvertrags, welche direkt dem Fondsvermögen belastet werden können.

⁴ Maximale erfolgsbezogene Kommission der Fondsleitung für den Vermögensverwalter.

⁵ Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.

Übersicht über die Merkmale des «Aktien Schweiz ESG»

Teilvermögen	Aktien Schweiz ESG	
Anteilsklasse	R	V
Valoren-Nummer	42107496	42107501
ISIN-Nummer	CH0421074961	CH0421075018
Nachhaltigkeitspolitik (ESG)	Ausschlussansatz, Positive-Screening-Ansatz, Voting-Ansatz	
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)	
Referenzwährung der Anteilsklasse	CHF	CHF
Lancierungsdatum	25.10.2022	02.08.2018
Erstausgabepreis	100.00	136.72
Mindestzeichnung	Keine	Keine
Ertragsverwendung	Ausschüttend	Thesaurierend
Kotierung	Nein	
Rechnungsjahr	1. Juli bis 30. Juni	
Laufzeit	unbefristet	
Max. Ausgabekommission ¹	1.00%	1.00%
Max. Rücknahmekommission ²	1.00%	1.00%
Max. Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission zulasten des Teilvermögens ³	0.60%	0.60%
Max. Performance Fee ⁴	Keine	Keine
Total Expense Ratio (TER)		
30.06.2021	n/a	0.45%
30.06.2022	n/a	0.45%
30.06.2023	0.45%	0.45%
Bisherige Ergebnisse ⁵		
Seit Lancierung (kumulativ)	4.39%	26.71%
Rendite 2021	n/a	22.40%
Rendite 2022	-0.27%	-17.43%
Rendite 2023	4.67%	5.15%

¹ Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

² Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

³ Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Umbrella-Fonds, bzw. des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben. Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 des Fondsvertrags, welche direkt dem Fondsvermögen belastet werden können.

⁴ Maximale erfolgsbezogene Kommission der Fondsleitung für den Vermögensverwalter

⁵ Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.

Übersicht über die Merkmale des «Best Idea ESG»

Teilvermögen	Best Idea ESG	
Anteilsklasse	R	V
Valoren-Nummer	44261570	44277031
ISIN-Nummer	CH0442615701	CH0442770316
Nachhaltigkeitspolitik (ESG)	Ausschlussansatz, Positive-Screening-Ansatz	
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)	
Referenzwährung der Anteilsklasse	CHF	CHF
Lancierungsdatum	16.01.2019	05.11.2018
Erstausgabepreis	100.00	100.00
Mindestzeichnung	Keine	Keine
Ertragsverwendung	Ausschüttend	Thesaurierend
Kotierung	Nein	
Rechnungsjahr	1. Juli bis 30. Juni	
Laufzeit	unbefristet	
Max. Ausgabekommission ¹	1.00%	1.00%
Max. Rücknahmekommission ²	1.00%	1.00%
Max. Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission zulasten des Teilvermögens ³	1.30%	1.30%
Max. Performance Fee (Relative Performance Fee) ⁴	15%	15%
Benchmark zur Berechnung der «Relativen Performance Fee»	MSCI ACWI ESG Screened Net USD – umgerechnet in CHF (Bloomberg-Ticker: NU722376 Index)	MSCI ACWI ESG Screened Net USD – umgerechnet in CHF (Bloomberg-Ticker: NU722376 Index)
Total Expense Ratio (TER)		
30.06.2021	1.30% (exkl. Performance Fee) 3.11% (inkl. Performance Fee)	1.30% (exkl. Performance Fee) 2.87% (inkl. Performance Fee)
30.06.2022	1.30% (exkl. Performance Fee) 1.30% (inkl. Performance Fee)	1.29% (exkl. Performance Fee) 1.29% (inkl. Performance Fee)
30.06.2023	1.30% (exkl. Performance Fee) 1.30% (inkl. Performance Fee)	1.30% (exkl. Performance Fee) 1.30% (inkl. Performance Fee)
Bisherige Ergebnisse ⁵		
Seit Lancierung (kumulativ)	7.51%	-0.31%
Rendite 2021	2.76%	2.76%
Rendite 2022	-41.29%	-41.30%
Rendite 2023	22.14%	22.15%

¹ Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

² Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

³ Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Umbrella-Fonds, bzw. des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben. Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 Bst. P Ziff. 1 lit. a bis j des Fondsvertrags, welche direkt dem Fondsvermögen belastet werden können.

⁴ Maximale erfolgsbezogene Kommission der Fondsleitung für den Vermögensverwalter.

⁵ Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.

Übersicht über die Merkmale des «Obligationen Welt ESG währungsgesichert»

Teilvermögen	Obligationen Welt ESG währungsgesichert	
Anteilsklasse	R	V
Valoren-Nummer	46907486	46907495
ISIN-Nummer	CH0469074865	CH0469074956
Nachhaltigkeitspolitik (ESG)	Ausschlussansatz, Positive-Screening-Ansatz	
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)	
Referenzwährung der Anteilsklasse	CHF	CHF
Lancierungsdatum	18.09.2020	25.04.2019
Erstausgabepreis	100.00	100.00
Mindestzeichnung	Keine	Keine
Ertragsverwendung	Ausschüttend	Thesaurierend
Kotierung	Nein	
Rechnungsjahr	1. Juli bis 30. Juni	
Laufzeit	unbefristet	
Max. Ausgabekommission ¹	1.00%	1.00%
Max. Rücknahmekommission ²	1.00%	1.00%
Max. Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission zulasten des Teilvermögens ³	0.50%	0.50%
Max. Performance Fee ⁴	Keine	Keine
Total Expense Ratio (TER)		
30.06.2021	0.40%	0.40%
30.06.2022	0.38%	0.38%
30.06.2023	0.40%	0.40%
Bisherige Ergebnisse ⁵		
Seit Lancierung (kumulativ)	-11.66%	-7.74%
Rendite 2021	-2.88%	-2.88%
Rendite 2022	-11.73%	-11.73%
Rendite 2023	1.95%	1.96%

¹ Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

² Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

³ Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Umbrella-Fonds, bzw. des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben. Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 des Fondsvertrags, welche direkt dem Fondsvermögen belastet werden können.

⁴ Maximale erfolgsbezogene Kommission der Fondsleitung für den Vermögensverwalter.

⁵ Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.

Übersicht über die Merkmale des «Strategie 10»

Teilvermögen	Strategie 10	
Anteilsklasse	R	V
Valoren-Nummer	54444561	45019977
ISIN-Nummer	CH0544445619	CH0450199770
Nachhaltigkeitspolitik (ESG)	Findet bei diesem Teilvermögen keine Anwendung.	
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)	
Referenzwährung der Anteilsklasse	CHF	CHF
Lancierungsdatum	tbd	03.11.2020
Erstausgabepreis	tbd	CHF 125.13
Mindestzeichnung	Keine	Keine
Ertragsverwendung	Ausschüttend	Thesaurierend
Kotierung	Nein	
Rechnungsjahr	1. Juli bis 30. Juni	
Laufzeit	unbefristet	
Max. Ausgabekommission ¹	1.00%	1.00%
Max. Rücknahmekommission ²	1.00%	1.00%
Max. Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission zulasten des Teilvermögens ³	0.50%	0.50%
Max. Performance Fee ⁴	Keine	Keine
Total Expense Ratio (TER)		
30.06.2021	n/a	0.74%
30.06.2022	n/a	0.51%
30.06.2023	n/a	0.61%
Bisherige Ergebnisse ⁵		
Seit Lancierung (kumulativ)	n/a	-5.11%
Rendite 2021	n/a	3.41%
Rendite 2022	n/a	-13.03%
Rendite 2023	n/a	2.43%

¹ Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

² Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

³ Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Umbrella-Fonds, bzw. des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben. Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 Bst. P Ziff. 1 lit. a bis j des Fondsvertrags, welche direkt dem Fondsvermögen belastet werden können.

⁴ Maximale erfolgsbezogene Kommission der Fondsleitung für den Vermögensverwalter.

⁵ Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.

Übersicht über die Merkmale des «Strategie 25»

Teilvermögen	Strategie 25	
Anteilsklasse	R	V
Valoren-Nummer	54446565	45020126
ISIN-Nummer	CH0544465658	CH0450201261
Nachhaltigkeitspolitik (ESG)	Findet bei diesem Teilvermögen keine Anwendung.	
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)	
Referenzwährung der Anteilsklasse	CHF	CHF
Lancierungsdatum	tbd	03.11.2020
Erstausgabepreis	tbd	CHF 128.27
Mindestzeichnung	Keine	Keine
Ertragsverwendung	Ausschüttend	Thesaurierend
Kotierung	Nein	
Rechnungsjahr	1. Juli bis 30. Juni	
Laufzeit	unbefristet	
Max. Ausgabekommission ¹	1.00%	1.00%
Max. Rücknahmekommission ²	1.00%	1.00%
Max. Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission zulasten des Teilvermögens ³	0.50%	0.50%
Max. Performance Fee ⁴	Keine	Keine
Total Expense Ratio (TER)		
30.06.2021	n/a	0.77%
30.06.2022	n/a	0.58%
30.06.2023	n/a	0.66%
Bisherige Ergebnisse ⁵		
Seit Lancierung (kumulativ)	n/a	-1.05%
Rendite 2021	n/a	6.95%
Rendite 2022	n/a	-15.07%
Rendite 2023	n/a	3.79%

¹ Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

² Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

³ Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Umbrella-Fonds, bzw. des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben. Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 des Fondsvertrags, welche direkt dem Fondsvermögen belastet werden können.

⁴ Maximale erfolgsbezogene Kommission der Fondsleitung für den Vermögensverwalter.

⁵ Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.

Übersicht über die Merkmale des «Strategie 45»

Teilvermögen	Strategie 45	
Anteilsklasse	R	V
Valoren-Nummer	54446575	45020132
ISIN-Nummer	CH0544465757	CH0450201329
Nachhaltigkeitspolitik (ESG)	Findet bei diesem Teilvermögen keine Anwendung.	
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)	
Referenzwährung der Anteilsklasse	CHF	CHF
Lancierungsdatum	tbd	03.11.2020
Erstausgabepreis	tbd	CHF 136.27
Mindestzeichnung	Keine	Keine
Ertragsverwendung	Ausschüttend	Thesaurierend
Kotierung	Nein	
Rechnungsjahr	1. Juli bis 30. Juni	
Laufzeit	unbefristet	
Max. Ausgabekommission ¹	1.00%	1.00%
Max. Rücknahmekommission ²	1.00%	1.00%
Max. Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission zulasten des Teilvermögens ³	0.50%	0.50%
Max. Performance Fee ⁴	Keine	Keine
Total Expense Ratio (TER)		
30.06.2021	n/a	0.82%
30.06.2022	n/a	0.54%
30.06.2023	n/a	0.59%
Bisherige Ergebnisse ⁵		
Seit Lancierung (kumulativ)	n/a	4.05%
Rendite 2021	n/a	11.44%
Rendite 2022	n/a	-16.36%
Rendite 2023	n/a	4.91%

¹ Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreter im In- und Ausland;

² Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreter im In- und Ausland;

³ Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Umbrella-Fonds, bzw. des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben. Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 des Fondsvertrags, welche direkt dem Fondsvermögen belastet werden können.

⁴ Maximale erfolgsbezogene Kommission der Fondsleitung für den Vermögensverwalter.

⁵ Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.

Übersicht über die Merkmale des «Strategie 100»

Teilvermögen	Strategie 100	
Anteilsklasse	R	V
Valoren-Nummer	54446577	45038263
ISIN-Nummer	CH0544465773	CH0450382632
Nachhaltigkeitspolitik (ESG)	Findet bei diesem Teilvermögen keine Anwendung.	
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)	
Referenzwährung der Anteilsklasse	CHF	CHF
Lancierungsdatum	16.03.2021	03.11.2020
Erstausgabepreis	CHF 100.00	CHF 113.29
Mindestzeichnung	Keine	Keine
Ertragsverwendung	Ausschüttend	Thesaurierend
Kotierung	Nein	
Rechnungsjahr	1. Juli bis 30. Juni	
Laufzeit	unbefristet	
Max. Ausgabekommission ¹	1.00%	1.00%
Max. Rücknahmekommission ²	1.00%	1.00%
Max. Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission zulasten des Teilvermögens ³	0.50%	0.50%
Max. Performance Fee ⁴	Keine	Keine
Total Expense Ratio (TER)		
30.06.2021	1.02%	0.86%
30.06.2022	0.87%	0.87%
30.06.2023	0.71%	0.71%
Bisherige Ergebnisse ⁵		
Seit Lancierung (kumulativ)	-7.04%	6.14%
Rendite 2021	8.37%	12.71%
Rendite 2022	-19.78%	-19.79%
Rendite 2023	7.33%	7.32%

¹ Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

² Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

³ Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Umbrella-Fonds, bzw. des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben. Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 des Fondsvertrags, welche direkt dem Fondsvermögen belastet werden können.

⁴ Maximale erfolgsbezogene Kommission der Fondsleitung für den Vermögensverwalter.

⁵ Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.

Übersicht über die Merkmale des «Actions Alkimia ESG»

Teilvermögen	Actions Alkimia ESG		
Anteilsklasse	R	V	P
Valoren-Nummer	54446582	54446583	111614433
ISIN-Nummer	CH0544465823	CH0544465831	CH1116144333
Nachhaltigkeitspolitik (ESG)	Ausschlussansatz, Positive-Screening-Ansatz		
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)		
Referenzwährung der Anteilsklasse	CHF	CHF	CHF
Lancierungsdatum	08.09.2020	08.06.2020	09.06.2021
Erstausgabepreis	100.00	100.00	100.00
Mindestzeichnung	Keine	Keine	Keine
Ertragsverwendung	Ausschüttend	Thesaurierend	Thesaurierend
Kotierung	Nein		
Rechnungsjahr	1. Juli bis 30. Juni		
Laufzeit	unbefristet		
Max. Ausgabekommission ¹	1.00%	1.00%	1.00%
Max. Rücknahmekommission ²	1.00%	1.00%	1.00%
Max. Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission zulasten des Teilvermögens ³	1.30%	0.65%	0.70%
Max. Performance Fee ⁴	Keine	Keine	Keine
Total Expense Ratio (TER)			
30.06.2020	n/a	0.47%	n/a
30.06.2021	0.96%	0.41%	0.70%
30.06.2022	1.00%	0.40%	0.71%
30.06.2023	1.00%	0.40%	0.70%
Bisherige Ergebnisse ⁵			
Seit Lancierung (kumulativ)	29.17%	35.76%	-0.48%
Rendite 2021	32.92%	33.72%	11.93%
Rendite 2022	-26.75%	-26.32%	-26.53%
Rendite 2023	20.41%	21.08%	20.77%

¹ Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

² Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

³ Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Umbrella-Fonds, bzw. des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben. Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 des Fondsvertrags, welche direkt dem Fondsvermögen belastet werden können.

⁴ Maximale erfolgsbezogene Kommission der Fondsleitung für den Vermögensverwalter.

⁵ Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.

Übersicht über die Merkmale des «Sustainable Heritage»

Teilvermögen	Sustainable Heritage	
Anteilsklasse	R	V
Valoren-Nummer	58376353	58376354
ISIN-Nummer	CH0583763534	CH0583763542
Nachhaltigkeitspolitik (ESG)	Ausschlussansatz, Positive-Screening-Ansatz	
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)	
Referenzwährung der Anteilsklasse	CHF	CHF
Lancierungsdatum	19.01.2021	21.12.2020
Erstausgabepreis	100.00	100.00
Mindestzeichnung	Keine	Keine
Ertragsverwendung	Ausschüttend	Thesaurierend
Kotierung	Nein	
Rechnungsjahr	1. Juli bis 30. Juni	
Laufzeit	unbefristet	
Max. Ausgabekommission ¹	1.00%	1.00%
Max. Rücknahmekommission ²	1.00%	1.00%
Max. Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission zulasten des Teilvermögens ³	1.50%	1.30%
Max. Performance Fee (Relative Performance Fee) ⁴	15%	15%
Benchmark zur Berechnung der «Relativen Performance Fee»	MSCI ACWI ESG Screened Net USD – umgerechnet in CHF (Bloomberg-Ticker: NU722376 Index)	MSCI ACWI ESG Screened Net USD – umgerechnet in CHF (Bloomberg-Ticker: NU722376 Index)
Total Expense Ratio (TER)		
30.06.2021	1.31%	1.30%
30.06.2022	1.50%	1.29%
30.06.2023	1.50%	1.30%
Bisherige Ergebnisse ⁵		
Seit Lancierung (kumulativ)	-36.64%	-28.41%
Rendite 2021	9.66%	32.07%
Rendite 2022	-16.53%	-16.35%
Rendite 2023	-11.71%	-11.53%

¹ Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

² Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

³ Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Umbrella-Fonds, bzw. des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben. Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 des Fondsvertrags, welche direkt dem Fondsvermögen belastet werden können.

⁴ Maximale erfolgsbezogene Kommission der Fondsleitung für den Vermögensverwalter.

⁵ Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.

Übersicht über die Merkmale des «Inflation Protection ESG CHF hedged»

Teilvermögen	Inflation Protection ESG CHF hedged	
Anteilsklasse	R	V
Valoren-Nummer	110134734	110134735
ISIN-Nummer	CH1101347347	CH1101347354
Nachhaltigkeitspolitik (ESG)	Ausschlussansatz, Positive-Screening-Ansatz	
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)	
Referenzwährung der Anteilsklasse	CHF	CHF
Lancierungsdatum	tbd ¹	25.02.2021
Erstausgabepreis	100.00	100.00
Mindestzeichnung	Keine	Keine
Ertragsverwendung	Ausschüttend	Thesaurierend
Kotierung	Nein	
Rechnungsjahr	1. Juli bis 30. Juni	
Laufzeit	unbefristet	
Max. Ausgabekommission ²	1.00%	1.00%
Max. Rücknahmekommission ³	1.00%	1.00%
Max. Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission zulasten des Teilvermögens ⁴	0.50%	0.50%
Max. Performance Fee ⁵	Keine	Keine
Total Expense Ratio (TER)		
30.06.2021	n/a	0.40%
30.06.2022	n/a	0.40%
30.06.2023	n/a	0.40%
Bisherige Ergebnisse ⁶		
Seit Lancierung (kumulativ)	n/a	1.88%
Rendite 2021	n/a	5.31%
Rendite 2022	n/a	-3.37%
Rendite 2023	n/a	0.12%

¹ Die Anteilsklasse wurde am 30.03.2021 liberiert und am 05.07.2023 vollständig rückbezahlt.

² Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

³ Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertreiber im In- und Ausland;

⁴ Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Umbrella-Fonds, bzw. des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben. Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 Bst. P Ziff. 1 lit. a bis j des Fondsvertrags, welche direkt dem Fondsvermögen belastet werden können.

⁵ Maximale erfolgsbezogene Kommission der Fondsleitung für den Vermögensverwalter.

⁶ Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.

Teil 2 Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Tellco Classic besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (der «Umbrella Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist, welche jeweils eine eigene kollektive Kapitalanlage darstellen:
 - Obligationen CHF ESG
 - Obligationen Welt ESG
 - Aktien Schweiz ESG
 - Best Idea ESG
 - Obligationen Welt ESG währungsgesichert
 - Strategie 10
 - Strategie 25
 - Strategie 45
 - Strategie 100
 - Actions Alkimia ESG
 - Sustainable Heritage
 - Inflation Protection ESG CHF hedged
2. Fondsleitung ist die 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen.
3. Depotbank ist die Tellco Bank AG, Bahnhofstrasse 4, 6431 Schwyz.
4. Vermögensverwalter für sämtliche Teilvermögen ist die Tellco Bank AG, Bahnhofstrasse 4, 6431 Schwyz.
5. Das Teilvermögen «Obligationen CHF ESG» resultiert aus der Umwandlung des bankinternen Sondervermögens «Obligationen CHF» bei der Tellco Bank AG, Schwyz. Die Kapitalanlagen von «Obligationen CHF» wurden im Zuge der Umwandlung auf das neue Teilvermögen «Obligationen CHF ESG» übertragen.
6. Das Teilvermögen «Obligationen Welt ESG» resultiert aus der Umwandlung des bankinternen Sondervermögens «Obligationen Welt» bei der Tellco Bank AG, Schwyz. Die Kapitalanlagen von «Obligationen Welt» wurden im Zuge der Umwandlung auf das neue Teilvermögen «Obligationen Welt ESG» übertragen.
7. Das Teilvermögen «Aktien Schweiz ESG» resultiert aus der Umwandlung des bankinternen Sondervermögens «Aktien Schweiz» bei der Tellco Bank AG, Schwyz. Die Kapitalanlagen von «Aktien Schweiz» wurden im Zuge der Umwandlung auf das neue Teilvermögen «Aktien Schweiz ESG» übertragen.
8. Beim Teilvermögen «Obligationen Welt ESG währungsgesichert» handelt es sich um einen Feeder-Fonds. Die Fondsleitung investiert mindestens 85% des Fondsvermögens dieses Teilvermögens in Anteile des Teilvermögens «Obligationen Welt ESG» (Master-Fonds).

Der Master-Fonds verfolgt das Anlageziel und die Anlagepolitik gemäss den Angaben in § 8.3.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.
2. Die Aufsichtsbehörde hat auf Anfrage der Fondsleitung und der Depotbank sowie in Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG gestattet, dass im Rahmen der Umwandlung der bankinternen Sondervermögen in den vorliegenden Teilvermögen im Zeitpunkt von deren Lancierung die entsprechenden Sacheinlagen zulässig sind und von der Pflicht zur Bareinzahlung abgesehen wird.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Bewertungs-Nettoinventarwert und den gemäss § 16 Ziff. 7 modifizierten Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen,, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit deren Genehmigung weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann die einzelnen Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 25 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt die Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die jeweiligen Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine

einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwertes und des gemäss § 16 Ziff. 7 modifizierten Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Gemäss § 2 Ziff. 2 vorstehend ist im Rahmen der Umwandlung der bankinternen Sondervermögen in Teilvermögen des Umbrella-Fonds im Zeitpunkt von dessen Lancierung die entsprechende Sacheinlage zulässig und von der Pflicht zur Bareinzahlung wird abgesehen. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. des jeweiligen Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwertes und des gemäss § 16 Ziff. 7 modifizierten Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am jeweiligen Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für das jeweilige Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;

- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Zurzeit bestehen für alle Teilvermögen folgende Anteilsklassen:

Bezeichnung	Anlegerkreis
R	Diese Anteilsklasse wird allen Anlegern angeboten. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilsklasse.
V	Diese Anteilsklasse wird ausschliesslich steuerbefreiten inländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und den der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländischen öffentlich-rechtlichen Lebensversicherern sowie Teilvermögen der Umbrella Fonds Tellco Classic und Tellco Classic II zur Zeichnung angeboten. Sofern die Eidgenössische Steuerverwaltung dies gestattet, kann die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a der Verordnung über die Verrechnungssteuer (VStV) erfüllt werden.

Zudem besteht für das Teilvermögen «Actions Alkimia ESG» zusätzlich folgende Anteilsklasse:

Bezeichnung	Anlegerkreis
P	Diese Anteilsklasse wird ausschliesslich steuerbefreiten inländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und den der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländischen öffentlich-rechtlichen Lebensversicherern zur Zeichnung angeboten, die keine qualifizierte Beziehung zur Tellco Bank AG haben, welche ihnen eine Investition in die Anteilsklasse «V» erlaubt. Sofern die Eidgenössische Steuerverwaltung dies gestattet, kann die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a der Verordnung über die Verrechnungssteuer (VStV) erfüllt werden.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteils-klasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutau-schen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Teil-vermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 9 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teil-vermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Dieser Umbrella-Fonds muss die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bank-werktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

§ 8.1 Allgemeine Anlagepolitik mit Gültigkeit für sämtliche Teilvermögen

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funk-tion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpa-piere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisier-ter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emitten-ten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), im Einzelnen
- aa) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts (Effektenfonds und Übrige Fonds für traditionelle Anlagen) sowie Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen aus einem OECD-Mitgliedstaat, die im Sitzstaat, welcher internationale Amtshilfe gewährleistet, als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, unter Ausschluss von kollektiven Kapitalanlagen, deren Anlagepolitik und –technik derjenigen eines Schweizer Übrigen Fonds für alternative Anlagen entspricht. Bei der Rechtsform der kollektiven Kapitalanlagen kann es sich namentlich um vertragsrechtliche Anlagefonds oder um Anlagefonds in gesellschaftsrechtlicher Form (SICAV, open-ended investment companies) handeln.
 - ab) Anteile bzw. Aktien an anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen, welche alternative Anlagestrategien verfolgen und alternative Anlagetechniken einsetzen können. Der Nettoinventarwert solcher kollektiven Kapitalanlagen muss mindestens monatlich berechnet werden. Die kollektiven Kapitalanlagen müssen dem Typ «Übrige Fonds für alternative Anlagen» bzw. den Vorgaben der EU-Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds entsprechen;
 - ac) Anteile bzw. Aktien von Immobilienfonds schweizerischen Rechts. Es kann sich dabei namentlich um vertragsrechtliche Anlagefonds oder Anlagefonds in gesellschaftsrechtlicher Form (SICAV, open-ended investment companies) handeln.
 - ad) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts des Typs «Immobilienfonds» sowie Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen aus einem OECD-Mitgliedstaat, die im Sitzstaat, welcher internationale Amtshilfe gewährleistet, als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die überwiegend in Immobilien investieren und welche an einer anerkannten Börse kotiert sind. Bei der Rechtsform der kollektiven Kapitalanlagen kann es sich namentlich um vertragsrechtliche Anlagefonds oder um Anlagefonds in gesellschaftsrechtlicher Form (SICAV, open-ended investment companies) handeln.

Zielfonds gemäss Bst. ab) können in Jurisdiktionen domiziliert sein, in welchen der rechtliche Rahmen und auch die Aufsicht nicht dem Schweizer Standard entsprechen und die internationale Amtshilfe nicht gewährleistet ist.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur

erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anleger-schutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Andere als die vorstehend in Bst. a bis f genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

- 2. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offen-gelegt.

§ 8.2 Nachhaltigkeitspolitik (ESG), gilt für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Strategie 10, Strategie 25, Strategie 45 und Strategie 100

- 1. Alle Teilvermögen des Umbrella-Fonds, mit Ausnahme der Teilvermögen Strategie 10, Strategie 25, Strategie 45 und Strategie 100, verfolgen eine nachhaltige Anlagepolitik. Das Teilvermögen «Obligationen Welt ESG währungsgesichert» ist ein Feeder-Fonds des Teilvermögens «Obligationen Welt ESG» (Master-Fonds) und damit ist für die Verfolgung der nachhaltigen Anlagepolitik der Master-Fonds massgeblich. Dabei werden nachfolgende Aspekte und Ansätze berücks-ichtigt:

Im Anlageprozess werden Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte «ESG»- oder «Environmental, Social and Gover-nance»-Faktoren) gemäss den nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätzen berücksichtigt. Durch die Berücks-ichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlageentscheiden bietet das Teilvermögen Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung von Unternehmen zu partizipieren, die zur Weiterentwicklung einer nachhaltigen Wirtschaft beitragen.

Nachhaltigkeitsansätze: Der Einbezug von Nachhaltigkeitsfaktoren geschieht durch die Auswahl von Unterneh-men/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung a) mittels Ausschluss bestimmter Unternehmen/Emittenten anhand von Ausschlusskriterien («Ausschlussansatz») und b) durch gezielte Auswahl von Unternehmen/Emittenten mit guter Nachhaltigkeitsleistung auf der Basis eines ESG-Ratings («Positive-Screening-Ansatz»). Insgesamt müssen mindestens 80%, bzw. 70% beim Teilvermögen Obligationen CHF ESG, der investierten Unternehmen/Emittenten unter Anwen-dung beider Nachhaltigkeitsansätze als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung gelten. Um Markt-chancen effektiv zu nutzen und das Portfolio effektiv zu steuern, kann der restliche Teil des Vermögens des Teilvermö-gens in Unternehmen/Emittenten investiert werden, die den Ausschlussansatz aber nicht den Positive-Screening-An-satz erfüllen.

Ausschluss von Unternehmen/Emittenten («Ausschlussansatz»): Ausgeschlossen sind jedenfalls jene Unternehmen, welche gemäss der Ausschlussliste des Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR) aus-geschlossen sind (<https://svvk-asir.ch/de/ausschlussliste>). Die dabei angewandten Ausschlusskriterien sind im Pros-pekt beschrieben.

Neben der Anwendung der zuvor genannten Ausschlussliste wird auf Investitionen in Unternehmen verzichtet, die mindestens 10% ihrer Einnahmen aus der Produktion von Kohle erzielen. Die Prüfung wird jährlich auf Grundlage der Jahresabschlüsse und der – soweit verfügbar – ESG-Reportings der Unternehmen durch den Vermögensverwalter durchgeführt.

Auswahl von Unternehmen/Emittenten anhand ESG-Rating («Positive-Screening-Ansatz») mit Ausnahme des Teil-vermögens Obligationen CHF ESG: Nur Unternehmen/Emittenten gelten als Unternehmen/Emittenten mit nachhalti-ger Wertschöpfung, die mit Bezug auf ESG-Faktoren gemäss eines Positive-Screening-Ansatzes unter Berücksichtigung von Verwicklungen in Kontroversen ein überdurchschnittliches oder mindestens gut durchschnittliches Nachhaltig-keitsrating aufweisen d.h. mindestens ein MSCI ESG-Rating von BBB (siehe <https://www.msci.com/our-solutions/esg->

investing/esg-ratings mit ESG Bewertung gemäss einer Rating-Skala von AAA und AA (überdurchschnittliche ESG-Leistung) über A, BBB und BB (Durchschnitt) bis zu B und CCC (unterdurchschnittliche ESG-Leistung).

Das MSCI ESG-Rating basiert auf umfassenden Datenauswertungen inkl. makroökonomischer Daten und statistischer Erhebungen für bestimmte Marktsegmente und/oder Länder/Regionen und unternehmensspezifischen Daten wie beispielsweise Unternehmensjahresberichte. Auf Basis dieser Daten erfolgt eine unternehmensspezifische Analyse und Bewertung mit Bezug auf die Frage, wie stark ein Unternehmen ESG-Risiken ausgesetzt ist und in welchem Ausmass Strategien zur Risikobegrenzung und/oder Nutzung entsprechender Chancen umgesetzt werden.

Dabei wird jedes Unternehmen anhand von 6 bis 10 spezifisch gewichteten Schlüsselkriterien bewertet. Für den Bereich Umweltrisiken und -chancen («Environment») sind dies Risiken im Zusammenhang mit der Klimaveränderung (z. B. CO₂-Emissionen/«Carbon Footprint»), der Umgang mit Ressourcen («Natural Capital», z. B. «Water Stress», «Biodiversity») Risiken im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung (z. B. «toxic waste») und Chancen im Zusammenhang mit neuen Technologien («Environmental Opportunities», z. B. «Clean Tech»). Im Bereich Soziales («Social») gehören zu den Schlüsselkriterien das Human Resources Management («Human Capital», z. B. «Labour Management»), das Gebiet Produktverantwortung («Product Liability»), der Umgang mit Interessensgruppen («Stakeholder Opposition») und in diesem Bereich vorhandene Chancen («Social Opportunities»), und im Bereich Unternehmensführung («Governance») gehören hierzu das betriebliche Management («Corporate Governance») und das Gebiet ethische Unternehmensführung («Corporate Behaviour»). Auf Basis einer unternehmensspezifischen Gewichtung der Schlüsselkriterien im Vergleich mit anderen Unternehmen des gleichen Unternehmenssegments wird sodann ein unternehmensspezifisches ESG-Rating ermittelt.

In das Rating fliesst auch eine Bewertung von Verwicklungen in Kontroversen ein. Eine Kontroverse ist ein Fall oder eine anhaltende Situation, in der der Betrieb oder die Produkte eines Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung haben, z. B. Verstöße des Unternehmens gegen geltende Gesetze oder Vorschriften und/oder Aktionen oder Aktivitäten, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen verstossen wie z. B. die "UN Global Compact Konvention", Kinderarbeit, Diskriminierung oder Betrug.

Auswahl von Unternehmen/Emittenten anhand ESG-Rating («Positive-Screening-Ansatz») für das Teilvermögen Obligationen CHF ESG: Nur Unternehmen/Emittenten gelten als Unternehmen/Emittenten mit nachhaltiger Wertschöpfung, die mit Bezug auf ESG-Faktoren gemäss eines Positive-Screening-Ansatzes unter Berücksichtigung von Verwicklungen in Kontroversen ein überdurchschnittliches oder mindestens gut durchschnittliches Nachhaltigkeitsrating aufweisen d.h. mindestens ein MSCI ESG-Rating von BBB (siehe <https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings> mit ESG Bewertung gemäss einer Rating-Skala von AAA und AA (überdurchschnittliche ESG-Leistung) über A, BBB und BB (Durchschnitt) bis zu B und CCC (unterdurchschnittliche ESG-Leistung). Sollte ein Unternehmen/Emittent kein MSCI ESG Rating aufweisen, so wird das ESG-Rating der Inrate AG (www.inrate.com) herangezogen, wobei das ESG-Rating der Inrate AG mindestens B- betragen muss (auf einer Skala von A+, A, A-, B+, B, B-, C+, C, C-, D+, D, D-, wobei A+ das höchste ESG-Rating ist). Sobald ein Unternehmen/Emittent ein MSCI ESG Rating aufweist, ist dieses im Folgemonat anstelle des ESG-Ratings der Inrate AG heranzuziehen.

Die Informationen zum MSCI ESG-Rating sind im Abschnitt zuvor zu finden.

Die ESG-Ratings der Inrate AG berücksichtigen umfassende Datenauswertungen von unternehmensspezifischen Daten, wie beispielsweise Unternehmensjahresberichte, Websites der Unternehmen sowie weiteren Berichten und Medien-research. Auf Basis dieser Daten erfolgt eine Analyse und Bewertung eines Unternehmens mit Bezug auf die Frage, wie stark ein Unternehmen ESG-Risiken ausgesetzt ist und in welchem Ausmass Strategien zur Risikobegrenzung und/oder Nutzung entsprechender Chancen umgesetzt werden.

Dabei wird jedes Unternehmen anhand von sektor- und subsektor-spezifischen Schlüsselkriterien und deren Gewichtung bewertet. Im Wesentlichen sind dies vier Schlüsselkriterien: a) Auswirkung auf das Klima, d.h. Treibhausgasemissionen (Erderwärmungspotenzial); b) Andere relevante Umweltauswirkungen, wie Wasser- und Landverbrauch, Verlust der biologischen Vielfalt, Emissionen usw.; c) Direkte soziale Auswirkungen, die Auswirkungen auf die Verbraucher umfassen, z. B. auf die Gesundheit oder Fragen der Produktsicherheit; d) Indirekte soziale Auswirkungen, die Nachhaltigkeitsauswirkungen auf die Gesellschaft und andere Interessengruppen.

Auf Basis einer unternehmensspezifischen Gewichtung der Schlüsselkriterien im Vergleich mit anderen Unternehmen des gleichen Unternehmenssegments wird sodann ein unternehmensspezifisches ESG-Rating ermittelt.

In die ESG Bewertung der Inrate AG fliessen auch allfällige Verwicklungen in Kontroversen ein. Eine Kontroverse ist ein Fall oder eine anhaltende Situation, in der der Betrieb oder die Produkte eines Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung haben, z. B. Verstöße des Unternehmens gegen geltende Gesetze oder Vorschriften und/oder Aktionen oder Aktivitäten, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen verstossen wie z. B. die «UN Global Compact Konvention», Kinderarbeit, Diskriminierung oder Betrug.

Berücksichtigung von Zielfonds im Rahmen des Positive-Screening-Ansatzes:

Zielfonds müssen gemäss ihren Dokumenten für die investierten Unternehmen/Emittenten ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB oder gleichwertig (ESG-Mindestrating) vorsehen, damit diese Zielfonds im Rahmen des Positive-Screening-Ansatzes berücksichtigt werden. Ein Zielfonds kann zudem vollständig im Rahmen des Positive-Screening-Ansatzes berücksichtigt werden, sofern maximal 20% der investierten Unternehmen/Emittenten dieses Zielfonds vom vor genannten ESG-Mindestrating abweichen dürfen. Somit kann der Zielfonds Anlagen enthalten, welche nicht dem vorstehenden ESG-Mindestrating entsprechen und dieser Zielfonds wird dennoch vollständig im Rahmen des Positive-Screening-Ansatzes berücksichtigt.

2. Ausschluss von Unternehmen/Emittenten («Ausschlussansatz») für das Teilvermögen Sustainable Heritage:

Ausgeschlossen sind beim Teilvermögen Sustainable Heritage zusätzlich jene Unternehmen, welche gemäss der Ausschlussliste des Norwegischen Pensionsfonds (Government Pension Fund Global (GPFG)) ausgeschlossen sind (<https://www.nbim.no/en/the-fund/responsible-investment/exclusion-of-companies/>). Die dabei angewandten Ausschlusskriterien sind im Prospekt beschrieben.

3. Stimmrechtsausübung («Voting-Ansatz») für das Teilvermögen Aktien Schweiz ESG:

Für das Teilvermögen Aktien Schweiz ESG wird zudem der Nachhaltigkeitsansatz der Stimmrechtsausübung (Voting) angewandt. Dabei werden mit Hilfe der Firma Institutional Shareholder Services Inc. (ISS) unter Zugrundelegung der ISS Climate International Voting Policy (<https://www.issgovernance.com/file/policy/active/specialty/Climate-International-Voting-Guidelines.pdf?v=1>) die Stimmrechte ausgeübt.

§ 8.3 Spezifische Anlagepolitik des Teilvermögens «Obligationen CHF ESG»

1. Die Fondsleitung investiert mindestens 90% des Fondsvermögens in:
 - a) auf CHF lautende Obligationen in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner mit einem Mindestrating von BBB- oder gleichwertig von einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur bzw. einem vergleichbaren Rating anderer marktweit anerkannter Ratingquellen;
 - b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d) aa), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - c) Derivate auf die in a) erwähnten Anlagen;
 - d) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. f.
2. Die Fondsleitung kann zudem bis zu 10% des Fondsvermögens investieren in:
 - a) auf CHF lautende Options- und Wandelanleihen in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner mit einer Restlaufzeit zum Erwerbszeitpunkt von mindestens 12 Monaten;
 - b) Derivate auf die in a) erwähnten Anlagen.
3. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
 - a) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziffer 1 lit. b) vorstehend höchstens zu 10%;
 - b) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziffer 1 lit. d) vorstehend höchstens 20%.

Sollte sich das Rating einer Obligation oder eines verzinslichen Forderungswertpapiers verschlechtern und unterhalb des Mindestratings von BBB- oder gleichwertig von einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur bzw. einem vergleichbaren Rating anderer marktweit anerkannter Ratingquellen fallen, ist dieser Titel unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von 3 Monaten zu veräussern.

§ 8.4 Spezifische Anlagepolitik des Teilvermögens «Obligationen Welt ESG»

1. Die Fondsleitung investiert mindestens 90% des Fondsvermögens in:
 - a) Obligationen in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner mit einem Mindestrating von BBB- oder gleichwertig von einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur bzw. einem vergleichbaren Rating anderer marktweit anerkannter Ratingquellen, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
 - b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d) aa), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - c) Derivate auf die in a) erwähnten Anlagen;
 - d) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. f.
2. Die Fondsleitung kann zudem bis zu 10% des Fondsvermögens investieren in:
 - a) Options- und Wandelanleihen in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner mit einer Restlaufzeit zum Erwerbszeitpunkt von mindestens 12 Monaten, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
 - b) Derivate auf die in a) erwähnten Anlagen.
3. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
 - a) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziffer 1 lit. b) vorstehend höchstens zu 10%;
 - b) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziffer 1 lit. d) vorstehend höchstens 20%.

Sollte sich das Rating einer Obligation oder eines verzinslichen Forderungswertpapiers verschlechtern und unterhalb des Mindestratings von BBB- oder gleichwertig von einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur bzw. einem vergleichbaren Rating anderer marktweit anerkannter Ratingquellen fallen, ist dieser Titel unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von 3 Monaten zu veräussern.

4. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Teilvermögen um einen Master-Fonds im Sinne von Art. 56 KKV-FINMA handelt. Die Fondsleitung stellt sicher, dass die Gleichbehandlung zwischen den Feeder-Fonds des Master-Fonds und den übrigen Anlegern des Master-Fonds stets sichergestellt ist.

§ 8.5 Spezifische Anlagepolitik des Teilvermögens «Aktien Schweiz ESG»

1. Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in:
 - a) Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben;
 - b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d) aa), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - c) Derivate auf die in a) erwähnten Anlagen;
 - d) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. f.
2. Die Fondsleitung kann zudem bis zu 20% des Fondsvermögens investieren in:
 - a) Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz nicht in der Schweiz haben;

- b) auf CHF lautende Options- und Wandelanleihen in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner mit einer Restlaufzeit zum Erwerbszeitpunkt von mindestens 12 Monaten;
 - c) Derivate auf die in a) und in b) erwähnten Anlagen.
3. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
- a) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziffer 1 lit. b) vorstehend höchstens zu 40%;
 - b) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziffer 1 lit. d) vorstehend höchstens 20%.

§ 8.6 Spezifische Anlagepolitik des Teilvermögens «Best Idea ESG»

1. Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in:
- a) Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
 - b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d) aa), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - c) Derivate auf die in a) erwähnten Anlagen;
 - d) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. f.
2. Die Fondsleitung kann zudem bis zu 20% des Fondsvermögens investieren in:
- a) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Options- und Wandelanleihen in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner mit einer Restlaufzeit zum Erwerbszeitpunkt von mindestens 12 Monaten;
 - b) Derivate auf die in a) erwähnten Anlagen.
3. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
- a) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziffer 1 lit. b) vorstehend höchstens zu 10%;
 - b) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziffer 1 lit. d) vorstehend höchstens 20%.

§ 8.7 Spezifische Anlagepolitik des Teilvermögens «Obligationen Welt ESG währungsgesichert»

1. Die Fondsleitung investiert mindestens 85% des Teilvermögens in Anteile des Teilvermögens «Obligationen Welt ESG». Entsprechend qualifiziert dieses Teilvermögen als Feeder-Fonds gemäss KAG.
2. Die Fondsleitung kann zudem bis zu 15% des Fondsvermögens investieren in:
- a) Derivate ausschliesslich zu Absicherungszwecken gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. b
 - b) flüssige Mittel
3. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
- a) Das Währungsrisiko ist systematisch zur Rechnungs- bzw. Referenzwährung abzusichern.

§ 8.8 Spezifische Anlagepolitik des Teilvermögens «Strategie 10»

1. Die Fondsleitung investiert das Fondsvermögen in:
- a) Obligationen mindestens 33%
 - aa) Obligationen in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner mit einem Mindestrating von BBB- oder gleichwertig von einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur bzw. einem vergleichbaren Rating anderer marktweit anerkannter Ratingquellen, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;

- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d) aa), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in Anlagen gemäss Bst. aa) anlegen;
- ac) Derivate und strukturierte Produkte auf die in aa) erwähnten Anlagen;
- ad) Guthaben auf Sicht und Zeit.
- b) Aktien höchstens 20%
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d) aa), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in Anlagen gemäss Bst. aa) anlegen;
 - ac) Derivate und strukturierte Produkte auf die in aa) erwähnten Anlagen;
- c) Immobilien höchstens 30%
 - aa) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d) ad), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen direkt oder indirekt in Immobilien anlegen und welche an einer anerkannten Börse kotiert sind.
- d) Alternative Anlagen höchstens 15%
 - aa) Anteile bzw. Aktien an anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen, welche alternative Anlagestrategien verfolgen und alternative Anlagetechniken einsetzen können, gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d) ab). Der Nettoinventarwert solcher kollektiven Kapitalanlagen muss mindestens monatlich berechnet werden.

2. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagevorschriften einzuhalten:

- a) Guthaben auf Sicht und Zeit höchstens 20%;
- b) Fremdwährungen höchstens 30%;
- c) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen bis zu 100%. Investitionen in Dachfonds sind zulässig, sofern die Fondsleitung und Depotbank des Dachfonds identisch sind mit der Fondsleitung und Depotbank des Teilvermögens, die Gebühren der Fondsleitung und der Depotbank nicht kumuliert werden und die Fondsleitung nicht mehr als 20% des Fondsvermögens in einen Dachfonds investiert;
- d) Strukturierte Produkte höchstens 15%;
- e) Strukturierte Produkte und Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d) vorstehend zusammen höchstens 15%;
- f) Geldmarktinstrumente höchstens 10%;
- g) Anlagen gemäss vorstehend Ziff. 2 Bst. e) sowie Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c) vorstehend zusammen höchstens 30%;
- h) höchstens 50% des Fondsvermögens in Anteilen folgender Zielfonds: Tellco Classic – Aktien Schweiz ESG, Tellco Classic – Obligationen CHF ESG, Tellco Classic – Obligationen Welt ESG, Tellco Classic – Obligationen Welt ESG währungsgesichert. Die Rücknahmefrequenz der vorgenannten Zielfonds entspricht grundsätzlich jener des Teilvermögens. Allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der vorgenannten Zielfonds dürfen dem Teilvermögen nicht belastet werden.

§ 8.9 Spezifische Anlagepolitik des Teilvermögens «Strategie 25»

1. Die Fondsleitung investiert das Fondsvermögen in:

- a) Obligationen mindestens 33%

- aa) Obligationen in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner mit einem Mindestrating von BBB- oder gleichwertig von einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur bzw. einem vergleichbaren Rating anderer marktweit anerkannter Ratingquellen, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d) aa), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in Anlagen gemäss Bst. aa) anlegen;
 - ac) Derivate und strukturierte Produkte auf die in aa) erwähnten Anlagen;
 - ad) Guthaben auf Sicht und Zeit.
- b) Aktien höchstens 35%
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d) aa), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in Anlagen gemäss Bst. aa) anlegen;
 - ac) Derivate und strukturierte Produkte auf die in aa) erwähnten Anlagen;
- c) Immobilien höchstens 30%
 - aa) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d) ad), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen direkt oder indirekt in Immobilien anlegen und welche an einer anerkannten Börse kotiert sind.
- d) Alternative Anlagen höchstens 15%
 - aa) Anteile bzw. Aktien an anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen, welche alternative Anlagestrategien verfolgen und alternative Anlagetechniken einsetzen können, gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d) ab). Der Nettoinventarwert solcher kollektiven Kapitalanlagen muss mindestens monatlich berechnet werden.

2. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagevorschriften einzuhalten:

- a) Guthaben auf Sicht und Zeit höchstens 20%;
- b) Fremdwährungen höchstens 30%;
- c) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen bis zu 100%. Investitionen in Dachfonds sind zulässig, sofern die Fondsleitung und Depotbank des Dachfonds identisch sind mit der Fondsleitung und Depotbank des Teilvermögens, die Gebühren der Fondsleitung und der Depotbank nicht kumuliert werden und die Fondsleitung nicht mehr als 20% des Fondsvermögens in einen Dachfonds investiert;
- d) Strukturierte Produkte höchstens 15%;
- e) Strukturierte Produkte und Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d) vorstehend zusammen höchstens 15%;
- f) Geldmarktinstrumente höchstens 10%.
- g) Anlagen gemäss vorstehend Ziff. 2 Bst. e) sowie Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c) vorstehend zusammen höchstens 30%;
- h) höchstens 50% des Fondsvermögens in Anteilen folgender Zielfonds: Tellco Classic – Aktien Schweiz ESG, Tellco Classic – Obligationen CHF ESG, Tellco Classic – Obligationen Welt ESG, Tellco Classic – Obligationen Welt ESG währungsgesichert. Die Rücknahmefrequenz der vorgenannten Zielfonds entspricht grundsätzlich jener des Teilvermögens. Allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der vorgenannten Zielfonds dürfen dem Teilvermögen nicht belastet werden.

§ 8.10 Spezifische Anlagepolitik des Teilvermögens «Strategie 45»

1. Die Fondsleitung investiert das Fondsvermögen in:
 - a) Obligationen bis zu 100%
 - aa) Obligationen in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner mit einem Mindestrating von BBB- oder gleichwertig von einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur bzw. einem vergleichbaren Rating anderer marktwelt anerkannter Ratingquellen, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d) aa), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in Anlagen gemäss Bst. aa) anlegen;
 - ac) Derivate und strukturierte Produkte auf die in aa) erwähnten Anlagen;
 - ad) Guthaben auf Sicht und Zeit.
 - b) Aktien höchstens 55%
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d) aa), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in Anlagen gemäss Bst. aa) anlegen;
 - ac) Derivate und strukturierte Produkte auf die in aa) erwähnten Anlagen;
 - c) Immobilien höchstens 30%
 - aa) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d) ad), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen direkt oder indirekt in Immobilien anlegen und welche an einer anerkannten Börse kotiert sind.
 - d) Alternative Anlagen höchstens 15%
 - aa) Anteile bzw. Aktien an anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen, welche alternative Anlagestrategien verfolgen und alternative Anlagetechniken einsetzen können, gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d) ab). Der Nettoinventarwert solcher kollektiven Kapitalanlagen muss mindestens monatlich berechnet werden.
2. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagevorschriften einzuhalten:
 - a) Guthaben auf Sicht und Zeit höchstens 20%;
 - b) Fremdwährungen höchstens 30%;
 - c) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen bis zu 100%. Investitionen in Dachfonds sind zulässig, sofern die Fondsleitung und Depotbank des Dachfonds identisch sind mit der Fondsleitung und Depotbank des Teilvermögens, die Gebühren der Fondsleitung und der Depotbank nicht kumuliert werden und die Fondsleitung nicht mehr als 30% des Fondsvermögens in einen Dachfonds investiert;
 - d) Strukturierte Produkte höchstens 15%;
 - e) Strukturierte Produkte und Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d) vorstehend zusammen höchstens 15%;
 - f) Geldmarktinstrumente höchstens 10%;
 - g) Anlagen gemäss vorstehend Ziff. 2 Bst. e) sowie Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c) vorstehend zusammen höchstens 30%;
 - h) höchstens 50% des Fondsvermögens in Anteilen folgender Zielfonds: Tellco Classic – Aktien Schweiz ESG, Tellco Classic – Obligationen CHF ESG, Tellco Classic – Obligationen Welt ESG, Tellco Classic – Obligationen Welt ESG währungsgesichert. Die Rücknahmefrequenz der vorgenannten Zielfonds entspricht grundsätzlich jener des

Teilvermögens. Allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der vorgenannten Zielfonds dürfen dem Teilvermögen nicht belastet werden.

§ 8.11 Spezifische Anlagepolitik des Teilvermögens «Strategie 100»

1. Die Fondsleitung investiert das Fondsvermögen in:
 - a) Aktien mindestens 51%
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d) aa), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in Anlagen gemäss Bst. aa) anlegen;
 - ac) Derivate und strukturierte Produkte auf die in aa) erwähnten Anlagen;
2. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagevorschriften einzuhalten:
 - a) Guthaben auf Sicht und Zeit höchstens 20%;
 - b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen bis zu 100%. Investitionen in Dachfonds sind zulässig, sofern die Fondsleitung und Depotbank des Dachfonds identisch sind mit der Fondsleitung und Depotbank des Teilvermögens, die Gebühren der Fondsleitung und der Depotbank nicht kumuliert werden und die Fondsleitung nicht mehr als 30% des Fondsvermögens in einen Dachfonds investiert;
 - c) Strukturierte Produkte höchstens 15%;
 - d) Geldmarktinstrumente höchstens 10%;
 - e) höchstens 50% des Fondsvermögens in Anteilen folgender Zielfonds: Tellco Classic – Aktien Schweiz ESG, Tellco Classic – Obligationen CHF ESG, Tellco Classic – Obligationen Welt ESG, Tellco Classic – Obligationen Welt ESG währungsgesichert. Die Rücknahmefrequenz der vorgenannten Zielfonds entspricht grundsätzlich jener des Teilvermögens. Allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der vorge-nannten Zielfonds dürfen dem Teilvermögen nicht belastet werden.

§ 8.12 Spezifische Anlagepolitik des Teilvermögens «Actions Alkimia ESG»

1. Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in:
 - a) Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
 - b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d) aa), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - c) Derivate auf die in a) erwähnten Anlagen;
 - d) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. f.
2. Die Fondsleitung kann zudem bis zu 20% des Fondsvermögens investieren in:
 - a) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Options- und Wandelanleihen in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner mit einer Restlaufzeit zum Erwerbszeitpunkt von mindestens 12 Monaten;
 - b) Derivate auf die in a) erwähnten Anlagen.
3. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
 - a) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziffer 1 lit. b) vorstehend höchstens zu 10%;
 - b) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziffer 1 lit. d) vorstehend höchstens 20%.

§ 8.13 Spezifische Anlagepolitik des Teilvermögens «Sustainable Heritage»

1. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch Anlagen in Aktien ausgewählter Unternehmen weltweit, die in der Entwicklung und Produktion von fortschrittlichen und technischen Lösungen für eine nachhaltige Zukunft tätig sind, eine Performance zu erzielen, welche über dem im Prospekt genannten Referenzindex liegt.

Die Thematik «nachhaltige Zukunft» erfasst alle Branchen, die von einer nachhaltigen Entwicklung unseres Planeten profitieren.

Dazu gehören unter anderem die folgenden Bereiche:

- Alternative Energien und Energietechnologien
- Produktionstechnologie, Analyse, Diagnostik, Nutzung und Verteilung von erneuerbaren Energien
- Entwicklung von erneuerbaren Energien
- Reduzierung des Kohlenstoff-Fussabdrucks und Energieeffizienz des Verkehrs
- Alternative Kraftstoffe
- Anpassung der Wasser- und Agrarindustrie an die globale Erwärmung
- Nachhaltige Forstwirtschaft
- Recycling und Entsorgungswirtschaft
- nachhaltige Ernährung und Verpackung
- Energieeffizienz sowie Förderung von nachhaltiger Energie und Infrastruktur

2. Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in:

- a) Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
- b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d) aa), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
- c) Derivate und strukturierte Produkte auf die in a) erwähnten Anlagen;
- d) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. f.

3. Die Fondsleitung kann zudem bis zu 20% des Fondsvermögens investieren in:

- a) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Options- und Wandelanleihen in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner mit einer Restlaufzeit zum Erwerbszeitpunkt von mindestens 12 Monaten;
- b) Derivate auf die in a) erwähnten Anlagen.

4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:

- a) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziffer 2 lit. b) vorstehend höchstens zu 10%;
- b) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziffer 2 lit. d) vorstehend höchstens 20%;
- c) Strukturierte Produkte höchstens 20%;
- d) Unternehmen mit einer geringen Marktkapitalisierung höchstens 20%;
- e) Unternehmen aus der Region Emerging Markets höchstens 20%;
- f) Anlagen gemäss vorgehend Buchstaben d) und e) insgesamt höchstens 30%.

§ 8.14 Spezifische Anlagepolitik des Teilvermögens «Inflation Protection ESG CHF hedged»

1. Die Fondsleitung investiert mindestens 90% des Fondsvermögens in:
 - a) Obligationen in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner mit einem Mindestrating von BBB- oder gleichwertig von einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur bzw. einem vergleichbaren Rating anderer marktweit anerkannter Ratingquellen, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
 - b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d) aa), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - c) Derivate auf die in a) erwähnten Anlagen;
 - d) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. f.
2. Die Fondsleitung kann zudem bis zu 10% des Fondsvermögens investieren in:
 - a) Options- und Wandelanleihen in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner mit einer Restlaufzeit zum Erwerbszeitpunkt von mindestens 12 Monaten, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
 - b) Derivate auf die in a) erwähnten Anlagen.
3. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagevorschriften einzuhalten:
 - a) Obligationen gemäss Ziffer 1 lit. a) vorstehend zu mindestens 51% inflationsgeschützte Obligationen;
 - b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziffer 1 lit. b) vorstehend höchstens zu 10%;
 - c) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziffer 1 lit. d) vorstehend höchstens 20%.

Sollte sich das Rating einer Obligation oder eines verzinslichen Forderungswertpapiers verschlechtern und unterhalb des Mindestratings von BBB- oder gleichwertig von einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur bzw. einem vergleichbaren Rating anderer marktweit anerkannter Ratingquellen fallen, ist dieser Titel unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von 3 Monaten zu veräussern.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anleger bzw. dem Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement des jeweiligen Teilvermögens darf 100% seines Nettoteilvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettoteilvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10% des Nettoteilvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des jeweiligen Teilvermögens insgesamt bis zu 210% des Nettoteilvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

Bei der Berechnung des Gesamtengagements des Teilvermögens «Obligationen Welt ESG währungsgesichert» (Feeder-Fonds) ist das Gesamtengagement des Master-Fonds «Obligationen Welt ESG» im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-Fonds in den Master-Fonds zu berücksichtigen.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4.
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des jeweiligen Teilvermögens führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des jeweiligen Teilvermögens weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
 - d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
 - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen

und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbezugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;

- zur Sicherheitenstrategie, sofern im Rahmen von OTC-Geschäften Vermögenswerte als Sicherheiten entgegen-
genommen werden.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird sowie mit Ausnahme der Anlagen in den Master-Fonds;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 60% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.

Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens bzw. insgesamt 30% des Fondsvermögens, sofern der Emittent bzw. Schuldner die Depotbank ist, nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.

7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Für die Teilvermögen «Obligationen CHF ESG», «Obligationen Welt ESG», «Aktien Schweiz ESG», «Best Idea ESG», «Actions Alkimia ESG», «Sustainable Heritage» und «Inflation Protection ESG CHF hedged » gilt:
Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

Für die Teilvermögen «Strategie 10», «Strategie 25», «Strategie 45» und «Strategie 100» gilt:
Die Fondsleitung darf höchstens 30% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen, mit Ausnahme folgender Zielfonds, in welche die Fondsleitung höchstens 50% des Fondsvermögens anlegen darf: Tellco Classic – Aktien Schweiz ESG, Tellco Classic – Obligationen CHF ESG, Tellco Classic – Obligationen Welt ESG, Tellco Classic – Obligationen Welt ESG währungsgesichert.

Für das Teilvermögen «Obligationen Welt ESG währungsgesichert» gilt:
Bei diesem Teilvermögen handelt es sich um einen Feeder-Fonds, der mindestens 85% seines Teilvermögens in Anteile des Teilvermögens «Obligationen Welt ESG» (Master-Fonds) anlegt.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

Die Beschränkung gilt des Weiteren nicht das für das Teilvermögen «Obligationen Welt ESG währungsgesichert», bei welchem es sich um einen Feeder-Fonds handelt, der mindestens 85% seines Teilvermögens in Anteile des Teilvermögens «Obligationen Welt ESG» (Master-Fonds) anlegt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial). Die vorstehende Aufzählung der Emittenten bzw. Garanten ist abschliessend. In diesem Fall muss das jeweilige Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

IV. Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwertes und des modifizierten Nettoinventarwertes im Zusammenhang mit der Anwendung der Swinging Single Pricing-Methode bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwertes und des modifizierten Nettoinventarwertes

1. Der Bewertungs-Nettoinventarwert und der modifizierte Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in Schweizer Franken berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer der Teilvermögen geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt:

Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabebewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Bewertungs-Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf CHF 0.01 gerundet.
7. Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen aller Anteilsklassen eines einzelnen Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss des Teilvermögens führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert aller Anteilsklassen erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 1% des Bewertungs-Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des Nettovermögenszuflusses bzw. aus dem Verkauf des dem Nettovermögensabfluss entsprechenden Teils der Anlage erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes aller Anteilsklassen, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg des Nettofondsvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes aller Anteilsklassen, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang des Nettofondsvermögens bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte modifizierte Nettoinventarwert ist somit gegenüber dem Bewertungs-Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse um die durchschnittlichen Nebenkosten modifiziert.

Die Fondsleitung kann, anstelle der oben erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Anpassung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B.

Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Anpassung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

In den in § 17 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 1% des Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Bewertungs-Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Bewertungs-Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des im Prospekt ausgewiesenen Kurstages gemäss § 16 berechneten Bewertungs-Nettoinventarwert und modifizierten Nettoinventarwert je Anteil. Der modifizierte Nettoinventarwert beinhaltet gemäss § 16 Ziff. 7 die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die den einzelnen Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages, bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Ausserdem kann bei der Ausgabe von Anteilen zum Bewertungs- bzw. modifizierten Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 Ziff. 1 zugeschlagen werden oder bei der Rücknahme von Anteilen zum Bewertungs- bzw. modifizierten Nettoinventarwert eine Rücknahmekommission gemäss § 18 Ziff. 2 abgezogen werden.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

- a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für die einzelnen Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
 6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.
 7. In Bezug auf die Teilvermögen «Obligationen Welt ESG währungsgesichert» (Feeder-Fonds) und dem Teilvermögen «Obligationen Welt ESG» (Master-Fonds) gilt das Folgende: Nach Bekanntgabe der Auflösung des Master-Fonds schiebt der Feeder-Fonds die Rückzahlung der Anteile unverzüglich auf.
 8. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung und die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen Anteile enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 1.00% des gemäss § 16 Ziff. 7 modifizierten Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt und den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger bzw. dem Basisinformationsblatt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 1.00% des gemäss § 16 Ziff. 7 modifizierten Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Das Teilvermögen «Obligationen Welt ESG» als Master-Fonds erhebt vom Teilvermögen «Obligationen Welt ESG währungsgesichert» als Feeder-Fonds für die Anlage in seine Anteile keine Ausgabe- und keine Rücknahmekommission.

Bei der Anlage des Teilvermögens «Obligationen Welt ESG währungsgesichert» als Feeder-Fonds in das Teilvermögen «Obligationen Welt ESG» als Master-Fonds entstehen dem Feeder-Fonds sämtliche Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 nachfolgend.

- Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der Swinging Single Pricing-Methode (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages) berücksichtigt.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

Die Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens werden für jedes Teilvermögen einzeln erläutert:

A. Obligationen CHF ESG

- Für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Teilvermögens je eine maximale jährliche Kommission des Nettofondsvermögens des Teilvermögens gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission).

Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission

Anteile der Anteilsklasse «R»:	höchstens 0.50% p.a.
--------------------------------	----------------------

Anteile der Anteilsklasse «V»:	höchstens 0.50% p.a.
--------------------------------	----------------------

Die effektiv angewandten Sätze der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

- Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Vermögen des Teilvermögens keine Kommission.
- Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Liquidation des Teilvermögens belastet die Depotbank eine Kommission von maximal 0.10% des Bruttobetrag der Ausschüttung. Der effektiv angewandte Satz ist aus der Einzelabrechnung der Depotbank zuhanden der Anleger ersichtlich.
- Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3.00% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.
- Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie im Umfang von solchen Anlagen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten.

B. Obligationen Welt ESG

- Für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Teilvermögens je eine maximale jährliche Kommission des Nettofondsvermögens des Teilvermögens gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens

belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission).

Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission

Anteile der Anteilsklasse «R»:	höchstens 0.50% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «V»:	höchstens 0.50% p.a.

Die effektiv angewandten Sätze der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Vermögen des Teilvermögens keine Kommission.
3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Liquidation des Teilvermögens belastet die Depotbank eine Kommission von maximal 0.10% des Bruttobetrag der Ausschüttung. Der effektiv angewandte Satz ist aus der Einzelabrechnung der Depotbank zuhanden der Anleger ersichtlich.
4. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3.00% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.
5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie im Umfang von solchen Anlagen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten.

C. Aktien Schweiz ESG

1. Für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Teilvermögens je eine maximale jährliche Kommission des Nettofondsvermögens des Teilvermögens gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission).

Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission

Anteile der Anteilsklasse «R»:	höchstens 0.60% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «V»:	höchstens 0.60% p.a.

Die effektiv angewandten Sätze der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Vermögen des Teilvermögens keine Kommission.
3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Liquidation des Teilvermögens belastet die Depotbank eine Kommission von maximal 0.10% des Bruttobetrag der Ausschüttung. Der effektiv angewandte Satz ist aus der Einzelabrechnung der Depotbank zuhanden der Anleger ersichtlich.

4. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3.00% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.
5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie im Umfang von solchen Anlagen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten.

D. Best Idea ESG

1. Für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Teilvermögens je eine maximale jährliche Kommission des Nettofondsvermögens des Teilvermögens gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission).

Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission

Anteile der Anteilsklasse «R»:	höchstens 1.30% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «V»:	höchstens 1.30% p.a.

Die effektiv angewandten Sätze der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2.
 - a) Neben der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission kann die Fondsleitung eine erfolgsbezogene Verwaltungskommission zu Lasten aller Anteilsklassen beziehen («Relative Performance Fee»). Sie beträgt maximal 15% und wird, sofern die Voraussetzungen von Bst. b unten erfüllt sind, auf der Grundlage der Differenz zwischen der prozentualen Entwicklung des Bewertungs-Nettoinventarwertes pro Anteil nach Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission und vor Performance Fee-Belastung und der prozentualen Entwicklung des in der Übersichtstabelle zum Prospekt genannten Vergleichsindex auf dem Bewertungs-Nettoinventarwert pro Fondsanteil zum Zeitpunkt der letzten Performance Fee Belastung berechnet.
 - b) Die Relative Performance Fee ist nur geschuldet, wenn die vorerwähnte Differenz nach dem Höchstwertprinzip (High Watermark) seit der letzten Performance Fee-Belastung bzw. seit Emission zu Gunsten des Bewertungs-Nettoinventarwerts bzw. des Anlegers ausfällt.
 - c) Die Relative Performance Fee wird bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes ermittelt und, falls die Voraussetzungen von Bst. b oben erfüllt sind, abgegrenzt, jedoch nicht kristallisiert, und im Bewertungs-Nettoinventarwert berücksichtigt. Dabei wird die Differenz gemäss Bst. a zu Grunde gelegt. Ein Anspruch auf Auszahlung der Performance Fee ist durch diese Abgrenzung noch nicht verbunden. Der Auszahlungsanspruch wird an jedem Quartalsende definitiv ermittelt. Dabei wird gemäss Methodik Bst. b oben vorgegangen. Somit ist der Bewertungs-Nettoinventarwert zum jeweiligen Quartalsende (Ende März, Ende Juni, Ende September, Ende Dezember) für die Ermittlung des Anspruchs auf Performance Fee und der Auszahlung relevant.
 - d) Allfällige Bruttoausschüttungen und Änderungen der Berechnungsgrundlage zufolge Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen werden adjustiert.

- e) Die Relative Performance Fee wird, solange Anteile verschiedener Klassen ausgegeben sind und sofern deren Anteile unterschiedliche Inventarwerte oder Verwaltungskommissionen inkl. Depotbankkommissionen und Vertriebskommissionen aufweisen, jeweils je Anteilsklasse gesondert berechnet.
 - f) Die effektiv angewandten Sätze der Relativen Performance Fee sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
3. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Vermögen des Teilvermögens keine Kommission.
 4. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrreffnisses im Falle der Liquidation des Teilvermögens belastet die Depotbank eine Kommission von maximal 0.10% des Bruttobetragtes der Ausschüttung. Der effektiv angewandte Satz ist aus der Einzelabrechnung der Depotbank zuhanden der Anleger ersichtlich.
 5. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3.00% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.
 6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie im Umfang von solchen Anlagen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten.

E. Obligationen Welt ESG währungsgesichert

1. Für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Teilvermögens je eine maximale jährliche Kommission des Nettofondsvermögens des Teilvermögens gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission).

Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission

Anteile der Anteilsklasse «R»:	höchstens 0.50% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «V»:	höchstens 0.50% p.a.

Die effektiv angewandten Sätze der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Vermögen des Teilvermögens keine Kommission.
3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrreffnisses im Falle der Liquidation des Teilvermögens belastet die Depotbank eine Kommission von maximal 0.10% des Bruttobetragtes der Ausschüttung. Der effektiv angewandte Satz ist aus der Einzelabrechnung der Depotbank zuhanden der Anleger ersichtlich.
4. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3.00% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.
5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch

eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie im Umfang von solchen Anlagen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten.

F. Strategie 10

1. Für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Teilvermögens je eine maximale jährliche Kommission des Nettofondsvermögens des Teilvermögens gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission).

Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission

Anteile der Anteilsklasse «R»:	höchstens 0.50% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «V»:	höchstens 0.50% p.a.

Die effektiv angewandten Sätze der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission sind jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

2. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Vermögen des Teilvermögens keine Kommission.
3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Liquidation des Teilvermögens belastet die Depotbank eine Kommission von maximal 0.10% des Bruttobetrages der Ausschüttung. Der effektiv angewandte Satz ist aus der Einzelabrechnung der Depotbank zuhanden der Anleger ersichtlich.
4. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3.00% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.
5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie im Umfang von solchen Anlagen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten.

G. Strategie 25

1. Für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Teilvermögens je eine maximale jährliche Kommission des Nettofondsvermögens des Teilvermögens gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission).

Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission

Anteile der Anteilsklasse «R»:	höchstens 0.50% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «V»:	höchstens 0.50% p.a.

Die effektiv angewandten Sätze der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission sind jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

2. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Vermögen des Teilvermögens keine Kommission.
3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrreffnisses im Falle der Liquidation des Teilvermögens belastet die Depotbank eine Kommission von maximal 0.10% des Bruttobetragtes der Ausschüttung. Der effektiv angewandte Satz ist aus der Einzelabrechnung der Depotbank zuhanden der Anleger ersichtlich.
4. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3.00% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.
5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie im Umfang von solchen Anlagen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten.

H. Strategie 45

1. Für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Teilvermögens je eine maximale jährliche Kommission des Nettofondsvermögens es des Teilvermögens gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission).

Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission

Anteile der Anteilsklasse «R»:	höchstens 0.50% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «V»:	höchstens 0.50% p.a.

Die effektiv angewandten Sätze der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission sind jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

2. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Vermögen des Teilvermögens keine Kommission.
3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrreffnisses im Falle der Liquidation des Teilvermögens belastet die Depotbank eine Kommission von maximal 0.10% des Bruttobetragtes der Ausschüttung. Der effektiv angewandte Satz ist aus der Einzelabrechnung der Depotbank zuhanden der Anleger ersichtlich.
4. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3.00% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.
5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie im Umfang von solchen Anlagen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten.

I. Strategie 100

1. Für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Teilvermögens je eine maximale jährliche Kommission des Nettofondsvermögens des Teilvermögens gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission).

Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission

Anteile der Anteilsklasse «R»:	höchstens 0.50% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «V»:	höchstens 0.50% p.a.

Die effektiv angewandten Sätze der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission sind jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

2. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Vermögen des Teilvermögens keine Kommission.
3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrreffnisses im Falle der Liquidation des Teilvermögens belastet die Depotbank eine Kommission von maximal 0.10% des Bruttobetragtes der Ausschüttung. Der effektiv angewandte Satz ist aus der Einzelabrechnung der Depotbank zuhanden der Anleger ersichtlich.
4. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3.00% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.
5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie im Umfang von solchen Anlagen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten.

J. Actions Alkimia ESG

1. Für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Teilvermögens je eine maximale jährliche Kommission des Nettofondsvermögens des Teilvermögens gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission).

Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission

Anteile der Anteilsklasse «R»:	höchstens 1.30% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «V»:	höchstens 0.65% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «P»:	höchstens 0.70% p.a.

Die effektiv angewandten Sätze der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission sind jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

2. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Vermögen des Teilvermögens keine Kommission.
3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Liquidation des Teilvermögens belastet die Depotbank eine Kommission von maximal 0.10% des Bruttobetrages der Ausschüttung. Der effektiv angewandte Satz ist aus der Einzelabrechnung der Depotbank zuhanden der Anleger ersichtlich.
4. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3.00% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.
5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie im Umfang von solchen Anlagen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten.

K. Sustainable Heritage

1. Für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Teilvermögens je eine maximale jährliche Kommission des Nettofondsvermögens des Teilvermögens gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission).

Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission

Anteile der Anteilsklasse «R»:	höchstens 1.50% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «V»:	höchstens 1.30% p.a.

Die effektiv angewandten Sätze der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2.
 - a) Neben der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission kann die Fondsleitung eine erfolgsbezogene Verwaltungskommission zu Lasten aller Anteilsklassen beziehen («Relative Performance Fee»). Sie beträgt maximal 15% und wird, sofern die Voraussetzungen von Bst. b unten erfüllt sind, auf der Grundlage der Differenz zwischen der prozentualen Entwicklung des Bewertungs-Nettoinventarwertes pro Anteil nach Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission und vor Performance Fee-Belastung und der prozentualen Entwicklung des in der Übersichtstabelle zum Prospekt genannten Vergleichsindex auf dem Bewertungs-Nettoinventarwert pro Fondsanteil zum Zeitpunkt der letzten Performance Fee Belastung berechnet.
 - b) Die Relative Performance Fee ist nur geschuldet, wenn die vorerwähnte Differenz nach dem Höchstwertprinzip (High Watermark) seit der letzten Performance Fee-Belastung bzw. seit Emission zu Gunsten des Bewertungs-Nettoinventarwerts bzw. des Anlegers ausfällt.
 - c) Die Relative Performance Fee wird bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes ermittelt und, falls die Voraussetzungen von Bst. b oben erfüllt sind, abgegrenzt, jedoch nicht kristallisiert, und im Bewertungs-Nettoinventarwert berücksichtigt. Dabei wird die Differenz gemäss Bst. a zu Grunde gelegt. Ein Anspruch auf Auszahlung der Performance Fee ist durch diese Abgrenzung noch nicht verbunden. Der Auszahlungsanspruch wird an jedem Quartalsende definitiv ermittelt. Dabei wird gemäss Methodik Bst. b oben vorgegangen. Somit ist der

Bewertungs-Nettoinventarwert zum jeweiligen Quartalsende (Ende März, Ende Juni, Ende September, Ende Dezember) für die Ermittlung des Anspruchs auf Performance Fee und der Auszahlung relevant.

- d) Allfällige Bruttoausschüttungen und Änderungen der Berechnungsgrundlage zufolge Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen werden adjustiert.
- e) Die Relative Performance Fee wird, solange Anteile verschiedener Klassen ausgegeben sind und sofern deren Anteile unterschiedliche Inventarwerte oder Verwaltungskommissionen inkl. Depotbankkommissionen und Vertriebskommissionen aufweisen, jeweils je Anteilsklasse gesondert berechnet.
- f) Die effektiv angewandten Sätze der Relativen Performance Fee sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Vermögen des Teilvermögens keine Kommission.
4. Für die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Liquidation des Teilvermögens belastet die Depotbank eine Kommission von maximal 0.10% des Bruttobetrages der Ausschüttung. Der effektiv angewandte Satz ist aus der Einzelabrechnung der Depotbank zuhanden der Anleger ersichtlich.
5. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3.00% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.
6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie im Umfang von solchen Anlagen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten.

L. Inflation Protection ESG CHF hedged

1. Für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Teilvermögens je eine maximale jährliche Kommission des Nettofondsvermögens des Teilvermögens gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission).

Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission

Anteile der Anteilsklasse «R»:	höchstens 0.50% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «V»:	höchstens 0.50% p.a.

Die effektiv angewandten Sätze der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Vermögen des Teilvermögens keine Kommission.
3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Liquidation des Teilvermögens belastet die Depotbank eine Kommission von maximal 0.10% des Bruttobetrages der Ausschüttung. Der effektiv angewandte Satz ist aus der Einzelabrechnung der Depotbank zuhanden der Anleger ersichtlich.

4. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3.00% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.
5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie im Umfang von solchen Anlagen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten.

M. Gemeinsame Bestimmungen

1. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. das Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens eingetragtem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens;
 - k) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
 - l) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
 - m) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label;
 - n) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden.

2. Die Kosten nach Ziff. 1 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch den An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen anfallen, durch die Anwendung der Swinging Single Pricing-Methode gemäss § 16 Ziff. 7 gedeckt.
3. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile an den Teilvermögen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem jeweiligen Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
4. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit für alle Teilvermögen des Umbrella-Fonds ist CHF.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Für die Anteilsklassen «R» der einzelnen Teilvermögen gilt Folgendes:

Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit CHF an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des jeweiligen Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des jeweiligen Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt.

2. Für die Anteilsklassen «V» der einzelnen Teilvermögen gilt Folgendes:

Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres den Vermögen der Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

Die Fondsleitung kann für Teilvermögen pro Anteilsklasse auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen.

3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Bewertungs- oder modifizierten Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger bzw. das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,

- die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Rücknahmebedingungen,
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Bst. M Ziff. 1 Bst. b, d und e.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
 4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
 5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das zu übertragende Teilvermögen bzw. Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
 - a) Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b) Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;

- c) Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
- die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikostreuung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktien-klassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts
 - die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten,
 - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
 - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV,
 - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
 - die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
 - das Publikationsorgan.
- d) Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
- e) Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
 4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.
 5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
 6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
 7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
 8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung der Teilvermögen durch eine fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.

Das Teilvermögen «Obligationen Welt ESG währungsgesichert» (Feeder-Fonds) kann nach der Auflösung des Teilvermögens «Obligationen Welt ESG» (Master-Fonds) oder nach Vereinigung, Umwandlung oder Vermögensübertragung des Master-Fonds weiterbestehen bis zur Genehmigung des Gesuchs um Auflösung des Feeder-Fonds, um Änderung des Fondsvertrags aufgrund des Wechsels des Master-Fonds oder um Änderung des Fondsvertrags aufgrund der Umwandlung in einen Nicht-Feeder-Fonds.

4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, («KAG») der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 («KKV») sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 («KKV-FINMA»).
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 5. Juli 2024 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 18. April 2024.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Genehmigung des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA: 4. Juli 2024.

Die Fondsleitung: 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen

Die Depotbank: Tellco Bank AG, Bahnhofstrasse 4, 6431 Schwyz